



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

März/April 2011

Nummer 2

64. Jahrgang





Die letzten Wochen und Monate waren und sind geprägt von den Verhandlungen rund um das Sparpaket des Landes Steiermark bzw. die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Den sinkenden Einnahmen in den Jahren 2009 und 2010 standen enorm steigende Ausgaben gegenüber. Allein die Steuerreform des Bundes im Jahr 2009 schlägt sich nur in diesem Jahr mit Mindereinnahmen von rund € 65 Mio. nieder.

In Verbindung mit den sinkenden Ertragsanteilen und bewusst gesetzten Investitionen des Landes Steiermark, um die Krise abzufedern, drehte sich die Spirale rasend schnell nach unten. Für das Jahr 2011 hat sich daher ein Konsolidierungsbedarf von € 1,069 Mrd. bzw. von € 1,289 Mrd. für 2012 ergeben. Durch alle Maßnahmen werden rund € 1,5 Mrd. neue Schulden vermieden. Da ohne weitere Maßnahmen das Defizit der Steiermark im Jahr 2013 immer noch über € 500 Mio. liegen würde, hat sich die Regierung dazu verpflichtet, mit Hilfe von vier großen Strukturreformen das Ruder herumzureißen.

Die Umsetzung dieser Ziele hat nun auch dazu geführt, dass die steirischen Gemeinden mittelbar und unmittelbar von den Maßnahmen betroffen sind. Hat uns noch vor drei Jahren die Einführung des Gratiskindergartens vor Herausforderungen gestellt, so stehen wir nun vor der Situation, dass die Abschaffung dieser Einrichtung nach nur drei Jahren wieder strukturelle Änderungen auf Gemeindeebene nach sich ziehen wird. Dazu kommt, dass der Landtag Steiermark die Berechnung der Sozialstaffel für die Förderungen auf die Gemeinden übertragen hat. Damit kommt auf die Gemeinden enormer, zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu. Immerhin ist es uns hier gelungen, einen Aufschlag von 5 % auf die Personalförderung als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand zu erwirken.

Ein weiterer Bereich, der die Gemeinden trifft, ist die Reduktion des Landesbeitrages für das Musikschulwesen. Durch eine erhebliche Erhöhung der Elternbeiträge, Reduktionen bei der Förderung des Mehrinstrumenteunterrichtes, aber auch durch eine Erhöhung der Gemeindebeiträge, konnte hier ein System gefunden werden, das den Bestand der Musikschulen für das kommende Budgetjahr sicher stellt. Zwischenzeitlich wurde jedoch auch mit der längst überfälligen Reform des Musikschulwesens in der Steiermark begonnen. Dieses ehrgeizige Projekt soll möglicherweise schon in einem Jahr umgesetzt werden und wird, so der Plan, dazu beitragen, die Situation zu entspannen.

Viele Veränderungen wird es im Sozialbereich geben, wobei es uns freut, dass zwei wesentliche Forderungen des Gemeindebundes Berücksichtigung gefunden haben. Einerseits wird es keine Erhöhungen der Normkosten geben, andererseits wurden erste Schritte zur Erhöhung der Transparenz betreffend die Verwendung der Gelder gesetzt. Geringfügige Anpassungen zur Kostenreduktion bei gleichbleibender Qualität für die Betroffenen sollen zusätzlich zur Entspannung beitragen.

Ungeachtet dessen wird auf Expertenebene an Maßnahmen zur Eindämmung der steigenden Kosten gearbeitet. Dies wird vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, aber auch der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben, schwierig. So wird insbesondere die notwendige Umsetzung des BAGS-KV mit Ablauf der Übergangsfristen weiter Belastungen nach sich ziehen. So bleibt unsere Forderung nach einer alternativen Finanzierung für die Pflege nicht nur weiterhin aufrecht, sondern gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der zwischen Bund und Ländern beschlossene Pflegefonds kann hier lediglich eine geringfügige Verbesserung leisten, ohne dass damit wirklich Großes gewonnen wäre.

Ihr

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Aktuell im März und im April

Gemeindebund

- 4 Gemeinden 2020: Aufgaben, Finanzierung, Strukturreform
- 20 58. Österreichischer Gemeindetag

Steuern & Finanzen

- 5 Erfreuliche Entwicklung der Ertragsanteile
- 6 Aktuelles zur Lustbarkeitsabgabe und zur Landes-Lustbarkeitsabgabe
- 7 Die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO)

Europa

- 14 Neues zu Europa
- 11 Gemeinde aus Bosnien-Herzegowina sucht Partnergemeinde

Umwelt

- 12 Konvent der BürgermeisterInnen
- 12 Umweltschutz-Preis 2011 des Landes Steiermark ausgeschrieben
- 13 Der richtige Umgang mit Baurestmassen
- 13 NEPTUN Wasserpreis 2011 geht in die Steiermark
- 14 Schön und doch gefährlich – eine Riesen(gift)pflanze auf dem Vormarsch

Land & Gemeinden

- 15 Ausbildungen zum Wanderführer und Bikeguide
- 16 Wissenschaftspreis 2011 ausgeschrieben
- 16 Geheimnisvolle Steiermark
- 17 Steiermark hat Spitzenplatz bei FAIRTRADE-Gemeinden
- 19 Kurzmeldungen

Gesunde Gemeinde

- 18 Grüner Teller – die gesunde Alternative im (Berufs-)alltag
- 20 Index der Verbraucherpreise
- 20 Impressum

Gemeindereform – Herausforderung für die Zukunft

Nach den Landtagswahlen im letzten Herbst wurde eine Gemeindereformgruppe mit vier Arbeitskreisen eingesetzt und eine fundierte Diskussion begonnen. Die Arbeitskreise befassen sich mit folgenden Themen: Maßnahmen zur Senkung der Kostenprogression der Sozialaufgaben, Erarbeitung einer steirischen Position für die Verhandlungen zum nächsten Finanzausgleich, Notwendigkeiten zur Gemeindekooperation im Detail und Vorschläge für eine Gemeindestrukturreform.

Da sich viele dazu berufen fühlen, Beiträge in die Diskussion einzubringen und die Medien den Ball gern aufnehmen, entsteht verständlicher Weise Verunsicherung bei den Funktionären und Bediensteten. Auch ich habe mich in den vergangenen Monaten intensiv mit den verschiedenen Thematiken, besonders betreffend eine zukünftige Gemeindestruktur, beschäftigt. Vor allem sind die Umsetzbarkeit und die daraus resultierenden Erfolge in der Praxis wichtig. Die Vergleiche mit der Schweiz und Deutschland zeigen, dass es bei allen Überlegungen nicht verrückbare Eckpfeiler gibt. Die Bürgerbeteiligung bereits zu Beginn aller Überlegungen ist ein absolutes Muss, da jegliche Entwicklungen gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger zum Scheitern verurteilt sind und schlussendlich nicht die gewünschten Minder-, sondern Mehrkosten verursachen.

Laut der vom Finanzministerium im Auftrag gegebenen WIFO-Studie ist es kaum möglich, die optimale Gemeindegröße zu definieren. Weder Zusammenlegungen noch interkommunale Zusammenarbeit führen zu einem sofortigen finanziellen Vorteil, da Größe alleine noch kein Erfolgsfaktor ist. Vielmehr hat der Vorteil einer Gemeinde oftmals nachteilige Auswirkungen auf eine andere beteiligte Gemeinde. Einerseits orientieren sich naturgemäß die Wünsche der Bevölkerung am höchsten Niveau, was sich wirtschaftlich niederschlägt, andererseits liegen effektive Einsparungspotentiale insbesondere bei den Kosten der Infrastruktur, was zu Einschränkungen des Leistungsangebotes für die Bürger führt. Betroffen sein können davon

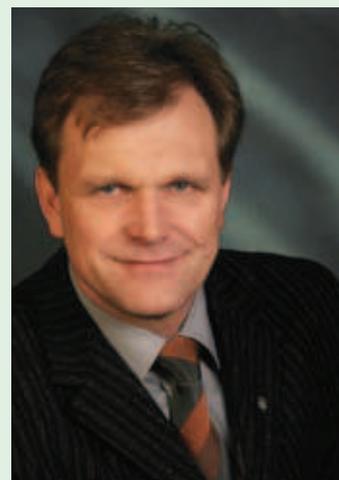
Schulen, Kindergärten und vieles mehr. Verbesserungspotentiale zeichnen sich im Bereich der allgemeinen Verwaltung ab, weil größere Strukturen Möglichkeiten zur Spezialisierung bieten.

Unsere Gemeinden leisten bereits heute in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, in den Abfallwirtschaftsverbänden und Sozialhilfeverbänden, aber auch auf anderen Ebenen im Rahmen der bestehenden Strukturen eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit. Ich bin der Ansicht, dass eine Intensivierung interkommunaler Kooperation auf Grundlage der bestehenden Regionextstrukturen wie der Kleinregion ein Lösungsansatz für die Zukunft sein kann. Zumindestens soll geprüft werden, ob dadurch die gleichen Effekte erzielt werden wie durch Zusammenlegungen.

Letztlich geht es bei allen ökonomischen Überlegungen auch um die Sicherung von Bürgernähe und persönlicher Beziehung zu den Menschen in einer Gemeinde. Tausende Ehrenamtliche leisten ebenso ihren Beitrag wie tausende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die ebenfalls ohne Bezahlung für die Allgemeinheit tätig sind. Auch wenn diese Leistungen unmittelbar schwer messbar sind, kann ein Rückgang des ehrenamtlichen Engagements zu Problemen führen, deren negative Auswirkungen erst im Nachhinein festgestellt werden können.

Auch auf Ebene der Landesverwaltung muss die Aufgaben- und Strukturreform in Angriff genommen werden. Der Steiermärkische Gemeindebund wird sich intensiv an den Diskussionen beteiligen und vor allem darauf achten, dass es nicht zu praxisfremden Lösungen kommt, die im Nachhinein mehr Probleme und nicht die erwünschten Vorteile bringen.

Euer



**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,
Präsident des Steiermärkischen
Gemeindebundes**

Auch wenn derzeit noch vollkommen offen ist, in welcher Form es zu Veränderungen kommt, müssen wir in den Gemeinden zur Kenntnis nehmen, dass die Anforderungen zukünftig weiter steigen und auch wir uns diesen Herausforderungen zu stellen sowie Lösungsvorschläge zu erarbeiten haben.

Insolvenzrecht – Praxisleitfaden

3. aktualisierte Auflage 2010
400 Seiten, kart., € 58,--
ISBN 978-3-7073-1654-4
Linde Verlag

Durch die große Insolvenzrechtsreform vom 1. 7. 2010 (IRÄG 2010) war eine umfassende Neubearbeitung dieses erfolgreichen Werkes unerlässlich. Dargestellt werden das Konkurs- und die neuen Sanierungsverfahren, aber auch der Privatkonkurs, das internationale Insolvenzrecht und die Lohnpfändung mit aktuellen Werten. Weitere Kapitel widmen sich dem Gewerbe- und Steuerrecht im Zusammenhang mit einer Insolvenz sowie praktischen und rechtlichen Fragen bei der Löschung einer Gesellschaft.

Anhand zahlreicher Praxisbeispiele und Tipps wird eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit erreicht. Neben Musteranträgen und -formularen findet sich der Gesetzestext der neuen IO als nützlicher Anhang im Buch.

- Aktueller Gesetzestext und Judikatur
- Neue Sanierungsverfahren nach dem IRÄG 2010
- Schicksal von Verträgen
- Haftungsrisiko von Organen und Gesellschaftern
- Privatkonkurs und Lohnpfändung mit aktuellen Werten
- Gewerberecht und Steuern

Die Autoren:

MMag. Dr. Günther Feuchtinger, ist in der Rechtsabteilung der Wirtschaftskammer Wien vorwiegend im Beratungs- und Gesetzesbegutachtungsbereich tätig, Lektor an der Fachhochschule für Immobilienwirtschaft, am Wifi Wien und Autor zahlreicher juristischer Publikationen.

Mag. Dr. Michael Lesigang, Rechtsanwalt, ist als Masseverwalter sowie auch als Schuldnerberater und Vertreter von Gläubigern in Insolvenzen tätig. Neben dem Insolvenzrecht zählen Arbeitsrecht, Exekutionsrecht und Inkassowesen zu seinen Spezialgebieten.



Gemeinden 2020: Aufgaben, Finanzierung, Strukturreform

Finanznöte und Aufgabenüberforderung sind aktuelle Probleme der steirischen Einheitsgemeinde. Wie soll „die“ steirische Gemeinde im Jahr 2020 aussehen? Das erst im vergangenen Jahr gegründete Zentrum für Regionalwissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz hatte für den 19. April 2011 zu einer Diskussion eingeladen, um den aktuellen Problemen der Gemeindestruktur in der Steiermark auf den Grund zu gehen und Lösungsvorschläge zu diskutieren.

Derzeit gibt es ca. 540 Gemeinden in der Steiermark, mehr als zwei Drittel haben weniger als 2000 Einwohner. Damit gilt die Steiermark nicht nur österreichweit, sondern auch innerhalb der EU als besonders kleinteilig. Eine Strukturreform kann die Leistungsfähigkeit der Gemeinden stärken und ihre Funktionsfähigkeit auch in Zukunft sicherstellen. Dabei muss an der kommunalen Selbstverwaltung ohne Wenn und Aber festgehalten werden. Das erfordert auch eine hinreichende Finanzausstattung der Gemeinden, nicht nur zur Erfüllung der Pflichtaufgaben, sondern auch damit eine „freie Spitze“ gewährleistet ist.

Richter am Landesverfassungsgericht und Univ.-Prof. Dr. Winfried Kluth aus Halle/Saale (Deutschland) stellte Struktur und Konzept für die Gemeindereform in Sachsen-Anhalt vor und wies darauf hin, wie wichtig ein systematisches, auf allgemeinen Prinzipien beruhendes und transparentes, die Bürger und Gemeinden von vornherein umfassend einbeziehendes Verfahren ist. Nur so konnte in der Bevölkerung eine Zustimmung für Umorganisation erzielt werden. Interesse fand in der Diskussion der Typus der Verbandsgemeinde. Damit konnte in Sachsen-Anhalt eine kleinteilige Gemeindestruktur erhalten und eine effektive Kommunalverwaltung gewährleistet werden.

Ministerialrat Dr. Anton Matzinger, Leiter der Abteilung Finanzausgleich im BMF, konnte mitteilen, dass die Gemeinden mit einer Zuwendungssteigerung von Bundesseite im Finanzausgleich rechnen können. Insgesamt sind in den nächsten Jahren € 4,1 Mrd. Zuwächse zu erwarten. Gleichwohl, auch

wenn sich die finanzielle Situation der Gemeinden verbessern wird, sah auch er einen erheblichen Reformbedarf, wenn gleich „die große Staatsreform“ wohl nicht kommen werde. Matzinger propagierte die Einführung der doppelten Haushaltsführung, die eine effektivere Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erlaube.

Im Rahmen der Podiumsdiskussion forderte auch der Präsident der Industrielassenvereinigung Steiermark Dr. Jochen Pildner-Steinburg eine Gemeindereform, insbesondere eine Gemeindegemeinschaft zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts radikal ein. Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger verwies auf die Vorteile der bürgernahen Gemeindeverwaltung, ohne freilich den Reformbedarf in Abrede zu stellen. Aber es sei erforderlich, sich jeden einzelnen Fall genau anzusehen. NRAbg. Mag. Michael Schickhofer zählte die bisherigen Möglichkeiten für kommunale Kooperationen, insbesondere Verwaltungsgemeinschaften und Regionext, auf. Ihm war die Freiwilligkeit der Kommunalkooperation besonders wichtig. Die Politik jedenfalls – so Schickhofer – steuere nun viel stärker als früher. Der Landesgeschäftsführer des Österreichischen Städtebundes – Landesgruppe Steiermark Dr. Stefan Hoflehner stellte die Stärken der Gemeinden deutlich heraus und forderte dezidiert eine Finanzierung der Kommunen nach konkreter Aufgabenbelastung ein. Reformen müssten Schritt für Schritt erfolgen.

In der öffentlichen Diskussion bestand weitgehend Übereinstimmung über den dringenden Reformbedarf der Gemeindestrukturen. In der Diskussion wurde von der Landesregierung ein „Fahrplan“ für die Gemeindereform eingefordert, eine Verwaltungsreform müsse ebenfalls in Angriff genommen und es müsse damit auch endlich angefangen werden. Wiederholt wurde auf Gemeindestrukturen in anderen Ländern vergleichend Bezug genommen, eine umfassende Aufgabenkritik und eine umfassende Strukturmodellanalyse sollten der Anfang sein. Wissenschaft und Verwaltungslehre können diesen Prozeß mit vergleichender Forschung und Beratung begleiten.



Mag. Dr. Martin Ozimic,
Steiermärkischer Gemeindebund

Erfreuliche Entwicklung der Ertragsanteile

Eine positive Entwicklung zeigt sich im Jahr 2011 bei den Ertragsanteilen.

Im österreichischen Durchschnitt kann von Jahresbeginn bis Mai ein Plus von 8,5 % im Vergleich zum selben Zeitraum

im Vorjahr verzeichnet werden. Die Steiermark liegt mit 9,2 % Steigerung sogar knapp darüber.

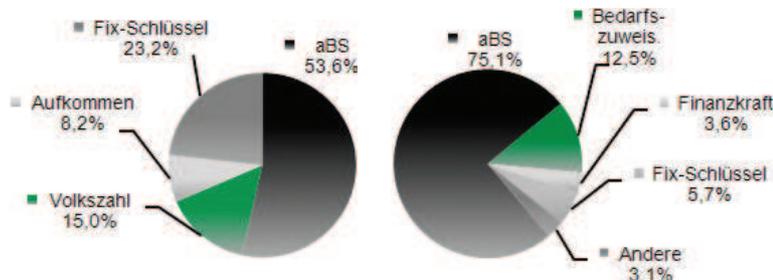
Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden

in Mio. EUR

	Vorschüsse Mai		Veränderung in %	Vorschüsse Jän. bis Mai		Veränderung in %	Vorschüsse 2010 gesamt
	2010	2011		2010	2011		
Burgenland	13,1	13,9	5,6	79,0	87,0	10,1	191,3
Kärnten	32,4	34,0	4,9	196,1	209,9	7,1	472,7
Niederösterreich	83,2	88,8	6,8	503,2	551,7	9,6	1.214,4
Oberösterreich	79,8	82,6	3,5	485,0	525,9	8,4	1.165,6
Salzburg	35,5	36,5	3,0	213,3	231,8	8,7	513,8
Steiermark	64,2	67,4	5,0	390,5	426,4	9,2	940,8
Tirol	44,9	48,4	7,8	266,4	288,5	8,3	641,1
Vorarlberg	23,3	25,1	7,6	140,2	154,4	10,1	341,1
Wien	134,7	133,7	-0,8	796,5	854,7	7,3	1.916,3
Gesamt	511,2	530,4	3,8	3.070,3	3.330,4	8,5	7.397,2

Verteilungsschlüssel 2008

Datenquelle: BMF II/3



1) Bildung Ländertöpfe

2) Gemeindeweise Verteilung

In einem ersten Schritt werden die Anteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die 9 Ländertöpfe aufgeteilt, im zweiten Schritt dann auf die einzelnen Gemeinden. Die Diagramme zeigen exemplarisch für das Jahr 2008 die Verteilungsschlüssel (rechnerische Zusammenfassung der Einzelregelungen des FAG), die zur Ermittlung der Gemeinde-Ertragsanteile verwendet werden.

Gemäß FAG 2008 erfolgt die Verteilung der EA-Vorschüsse seit 1. 1. 2009 aufgrund der Bevölkerungsstatistik (Registerzählung) der Statistik Austria. Dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (kurz aBS) kommt nach wie vor bei der Verteilung der Mittel eine dominante Rolle zu.

Wie auch die Tabelle zeigt, wird diese für kleine und mittlere Gemeinden finanziell diskriminierende Gewichtung für Kommunen unter 10.000 Einwohnern etwas entschärft, indem ihre Bevölkerungszahl ab 2011 bei der Ermittlung ihrer Ertragsanteile mit dem rechnerischen Faktor von 1 41/67 (anstatt 1 1/2) vervielfacht wird. Von den oben dargestellten EA-Vorschüssen (ohne Einbeziehung der Zwischenabrechnung) werden vom jeweiligen Land 12,7 Prozent einbehalten. Diese Mittel in Höhe von jährlich rund 1 Mrd. EUR werden danach von den Ländern in Form von Bedarfszuweisungen an die Gemeinden verteilt.

Die unterschiedliche Entwicklung der Gemeinde-EA ist großteils durch örtliche

Steueraufkommen (z. B. Grunderwerbsteuer) bedingt. Die überwiesenen EA-Vorschüsse der Gemeinden errechnen sich anhand des Ertrages gemeinschaftlicher Bundesabgaben des jeweils zweitvorangegangenen Monats. Die Vorschüsse des Monats September basieren also auf dem Abgabenaufkommen des Monats Juli. Das Ergebnis der Zwischenabrechnung (ZA = Jahresabrechnung der EA-Vorschüsse des Vorjahres) wird mit den EA-Vorschüssen des Monats März verrechnet. Bedingt durch Steuerreform und niedrige Zinsen war die Zwischenabrechnung 2009 mit minus 114,04 Mio. EUR deutlich negativ. Das ZA-Ergebnis 2010 war mit rund 46,5 Mio. EUR wieder positiv und erhöhte so die EA-Vorschüsse im März 2011. Die § 12 Abs. 3 Vorschüsse sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

aBS	§ 9 Abs. 10f. FAG 2008	
	Gemeinden 2008-2010	2011-2013
bis 10.000 EW	1 1/2	1 41/67
10.001-20.000	1 2/3	1 2/3
20.001-50.000	2	2
ab 50.001 EW	2 1/3	2 1/3



Aktuelles zur Lustbarkeitsabgabe und zur Landes-Lustbarkeitsabgabe

Mit den am 19. 4. 2011 kundgemachten LGBl. Nr. 33/2011 und 34/2011 wurden das Steiermärkische Landes-Lustbarkeitsabgabengesetz und das Lustbarkeitsabgabengesetz 2003 novelliert – und zwar rückwirkend per 18. 2. 2011!

Dabei wurde hauptsächlich der Steuergegenstand bei den verschiedenen Geldspielapparatetypen an die Glücksspielgesetznovelle 2010 angepasst – somit eine Änderung, welche sich materiell nur in den so genannten Spielbankgemeinden („Casinogemeinden“ wie Graz) praktisch auswirkt.

Neue Mustererledigungen für Mitgliedsgemeinden

Der Steiermärkische Gemeindebund stellt zu den beiden vorerwähnten Bereichen folgende neue Muster für Gemeinden auf seiner Homepage im Mitgliederbereich bereit (in Klammer ist jeweils die Nummer der Mustererledigung angeführt).

Lustbarkeitsabgabe

- Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung, „Muster I“: Besteuerung aller Tatbestände, Version ab LGBl. Nr. 34/2011 (118)
- Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung, „Muster II“: Besteuerung nur von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten, Version ab LGBl. Nr. 34/2011 (119)
- Lustbarkeitsabgabeerklärung für einen oder mehrere Kalendermonate: Erklärungsformular (122) für die Besteuerung aller Tatbestände entsprechend Verordnungsmuster 118; Abgabenhöhen ab LGBl. Nr. 84/2010; Fassung LGBl. Nr. 34/2011
- Lustbarkeitsabgabeerklärung für einen oder mehrere Kalendermonate, Erklärungsformular (123) für die Besteuerung von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten entsprechend Verordnungsmuster 119; Abgabenhöhen ab LGBl. Nr. 84/2010; Fassung LGBl. Nr. 34/2011
- Lustbarkeitsabgabeerklärung für einen oder mehrere Kalendermonate, Erklärungsformular (124) für die Besteuerung von Geldspielapparaten und von Spielapparaten und Spielau-

tomaten mit der Darstellung optisch oder akustisch aggressiver Handlungen; basierend auf einem vielfach von den Gemeinden eigenständig derart gekürzten Verordnungsmuster 119; Abgabenhöhen ab LGBl. Nr. 84/2010; Fassung LGBl. Nr. 34/2011

- Lustbarkeitsabgabebescheid für Abgabenzeiträume ab Februar 2011; Version ab der am 19. 4. 2011 kundgemachten per 18. 2. 2011 rückwirkend in Kraft gesetzten LAG-Novelle LGBl. Nr. 34/2011 (115)
- Lustbarkeitsabgabebescheide in Versionen für Zeiträume bis einschließlich Jänner 2011 (104, 105) stehen auf unserer Homepage auch noch weiterhin zum Herunterladen bereit.

Landes-Lustbarkeitsabgabe

- Landes-Lustbarkeitsabgabebescheid für Abgabenzeiträume ab Februar 2011; Version ab der am 19. 4. 2011 kundgemachten und rückwirkend per 18. 2. 2011 in Kraft gesetzten LAG-Novelle LGBl. Nr. 33/2011 (108)
- Die Landes-Lustbarkeitsabgabeerklärung in der Version seit 1. 10. 2010, somit ab Inkrafttreten von LGBl. Nr. 84/2010, kann unverändert belassen werden (111).
- Landes-Lustbarkeitsabgabebescheide in Versionen für Zeiträume bis einschließlich Jänner 2011 (106, 107) stehen auf unserer Homepage auch noch weiterhin zum Herunterladen bereit.

Rechtsmittelverfahren gegen die Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe und der Landes-Lustbarkeitsabgabe

Wie bereits mit Rundmail vom 28. 10. 2010 geschildert, bekämpfen die Bewilligungsinhaber für den Betrieb von Geldspielapparaten in zahlreichen Rechtsmittelverfahren im Rahmen einer konzertierten Aktion die durch das am 1. 10. 2010 in Kraft getretene LGBl. Nr. 84/2010 bewirkte Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe und der Landes-Lustbarkeitsabgabe wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit (Behauptung der Auswirkung einer „Erdrosselungssteuer“ u. ä.).

Für alle von uns in dieser Sache erstell-

ten *Mustererledigungen* gilt, dass deren konkrete Anwendbarkeit natürlich zuvor von den Gemeinden im Einzelfall zu überprüfen ist: Schließlich kann nicht vorhergesehen werden, ob alle Rechtsmittelwerber wie derzeit einige bekannte Proponenten unter den Vertretern der Abgabepflichtigen in alle Zukunft weiterhin unverändert argumentieren.



Weitere Unterstützungen des Steiermärkischen Gemeindebundes

Wie bereits wiederholt an dieser Stelle ausgeführt, unterstützt Sie die Prüfungsabteilung des Steiermärkischen Gemeindebundes gegen Kostenbeteiligung bei Bedarf auch bei *Individualerledigungen in Einzelfällen* – von der fachkundigen und qualifiziert niederschriftlich dokumentierten Sachverhaltsermittlung über Gegenwartssachverhalte („Lustbarkeitsabgabe-Erhebungen“) vor Ort, erforderlichenfalls mit der Durchführung von Probespielen und der photographischen Dokumentation von installierten Spielen, Anleitungen und Spielverläufen (Softwareversionen) bis zur Ausstellung des Rückstandsausweises und (bei der Lustbarkeitsabgabe) bis zur Weiterleitung der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde bzw. (bei der Landes-Lustbarkeitsabgabe) bis zur Weiterleitung der Berufung (nach Absprechen über den meist in der Berufung enthaltenen Antrag auf Aussetzung der Einhebung) an die Berufungsbehörde.

Wir bitten um *rechtzeitige Anmeldung* benötigter Unterstützungsleistungen und müssen Sie dennoch bitten, hin und wieder auch Wartezeiten einzurechnen.

E-Government: Wirksame Bekanntgabe abgabenrechtlicher Erledigungen bei Landes- und Gemeindeabgaben

Die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO)

Allgemeine Anforderungen an „Erledigungen“

Erledigungen der Abgabenbehörde werden durch deren Bekanntgabe gegenüber dem Empfänger wirksam, was bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung und – wegen der ungleich höheren Häufigkeit weitaus praxisrelevanter – bei schriftlichen Erledigungen durch Zustellung zu erfolgen hat (§ 97 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010).

Abgabenrechtlich bedeutsame Erledigungen sind außerdem als (grundsätzlich schriftliche) Bescheide zu erlassen (§ 92 Abs. 1 BAO).

Welche inhaltlichen und formalen Bedingungen Erledigungen der Abgabenbehörde im Allgemeinen und Bescheide im Besonderen zu erfüllen und wann sie schriftlich zu ergehen haben, ist nicht Thema dieser Untersuchung, weswegen an dieser Stelle allgemein auf die §§ 91 bis 96 BAO verwiesen werden darf. Für einige bestimmte Arten von Bescheiden gelten außerdem weitere zusätzliche Anforderungen (z. B. § 198 Abs. 2 BAO für Abgabenbescheide). Eine von der Anzahl der Ausfertigungen und von ihrer Auswirkung her äußerst bedeutsame Form der abgabenbehördlichen Erledigung stellt die (über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtende) Lastschriftanzeige dar, welche natürlich schriftlich zu ergehen hat. Nachdem die BAO nur subsidiär gilt, sind sich aus dem materiellrechtlichen Zusammenhang ergebende besondere (allenfalls auch abweichende) Verfahrensvorschriften mit Anwendungsvorrang anzuwenden.

Zustellung schriftlicher Erledigungen

Wie bereits erwähnt werden schriftliche Erledigungen durch deren Zustellung als besondere Form der Bekanntgabe wirksam, welche sich nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zu richten hat, soweit nicht die BAO besondere Regelungen vorsieht.

Bisheriger Standard: Zustellung schriftlicher Erledigungen auf dem Postwege
Gewöhnliche abgabenrechtliche Erledi-

gungen – wie etwa vierteljährliche „Massen-“Lastschriftanzeigen bezüglich laufender liegenschaftsbezogener Abgaben – werden aus Kostengründen wohl als einfache Postsendungen versendet. Aus § 102a BAO ergibt sich für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben aus rein verfahrensrechtlicher Sicht, dass ein Zustellnachweis formalrechtlich nie (!) erforderlich ist – nicht einmal beim Vorliegen „wichtiger“ oder „besonders wichtiger“ Gründe (außer eine materiellrechtliche Regelung würde anderes vorsehen). In der Praxis wird jedoch die Abgabenbehörde in bestimmten Einzelfällen, wo es Beweisschwierigkeiten zu vermeiden gilt (etwa bei absehbaren Rechtsmittelverfahren, zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit üblicherweise „knapp“ eingereichter Rechtsmittel, bei wiederholt „am Postweg in Verlust geratenden“ Erledigungen usw.), von Vornherein anders vorgehen und diesem Umstand mit „freiwilligem“ Zustellnachweis vorbeugen. In diesem Zusammenhang ist auf die gesetzliche Vermutung in § 26 Abs. 2 erster und zweiter Satz Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, hinzuweisen, wonach die Zustellung zwar grundsätzlich am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan als bewirkt gilt, im Zweifel aber die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen hat. Konnte jedoch der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen, gilt die Zustellung erst am Tag nach der Rückkehr an die Abgabestelle als wirksam vorgenommen (§ 26 Abs. 2 dritter Satz ZustG).

Vorbemerkung zu „anderen“ Zustellungsformen schriftlicher Erledigungen

Nach der BAO sind Abgabenbehörden nie verpflichtet, schriftliche Erledigungen elektronisch zuzustellen.

Es besteht bloß unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die in der Praxis teilweise sicher Kosten sparende und/oder verwaltungswirtschaftliche *Möglichkeit*, elektronisch zuzustellen.

Entschließt sich die Behörde zur elektronischen Zustellung, hat sie die diesbezüglichen Bestimmungen des ZustG, insbesondere des 3. Abschnittes, einzuhalten.

Elektronische Zustellungsformen ohne ausdrückliche Zustimmung der Partei

Die Abgabenbehörde darf innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen eines Anbringens im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder einer anderen technischen Form ihre Erledigung in derselben Art übermitteln – ausgenommen die Partei hat dieser Übermittlungsart gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen (§ 97a Z. 2 BAO).

Elektronische Zustellungsformen mit ausdrücklicher Zustimmung der Partei

Schriftliche Erledigungen dürfen – wenn die Partei zuvor einer bestimmten Übermittlungsart ausdrücklich zugestimmt hat – gemäß § 97a Z. 1 BAO auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wobei der Empfänger mit der vorgenannten Zustimmung bereits ex lege auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 übernimmt. Es empfiehlt sich, die vorerwähnte Zustimmung seitens der Partei schriftlich beibringen zu lassen (bzw. niederschriftlich festzuhalten), um behaupteten Zustellmängeln von Vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen. In Frage kämen hier beispielsweise Zustellungen im Wege der Telefaxsendung, der E-Mail oder im Wege der Übergabe eines geeigneten Datenträgers (§ 97a Z. 1 BAO).

Weiters gilt die erforderliche Zustimmung als gegeben bzw. als erteilt, wenn sich der Empfänger bei einem Zustelldienst oder beim elektronischen Kommunikationssystem der Behörde registriert hat. Wenn sich ein Empfänger für die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde „registriert“ (Anmerkung: dies ist kein gesetzlicher Begriff), sollte er bei diesem Anmeldevorgang ausdrücklich und dokumentiert auf die Inhalte und Rechtsfolgen des § 37 Abs. 1 ZustG (soweit sie die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde und nicht die Zustellungen an einer elektronischen Zustelladresse betreffen) hingewiesen werden;

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

insbesondere, dass in weiterer Folge eine Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde als am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten (!) des Dokuments als bewirkt gilt.

BAO-Rahmenbedingungen für elektronische Zustellungen

Für Zustellungen nach der BAO gilt das ZustG (§ 98 BAO). Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt für Zustellungen auch der 3. Abschnitt des Zustellgesetzes (elektronische Zustellung) – und zwar seit 31. 12. 2010 durch das Inkrafttreten des neu eingefügten § 98a BAO.

§ 98 Abs. 2 BAO verfügt, dass elektronisch zugestellte Dokumente als zugestellt gelten, „sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind“, wobei die Behörde im Zweifel die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens amtswegig festzustellen hat. Weiters gilt auch für elektronische Zustellungen eine Regelung wie oben zu § 26 Abs. 2 dritter Satz ZustG für postalisch zugestellte schriftliche Erledigungen beschrieben.

E-GovG-Rahmenbedingungen?

Das E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, definiert in seinen §§ 19 und 20 Eigenschaften und Zweck der Amtssignatur sowie deren *zulässige Verwendung* und die damit einhergehenden Auswirkungen. Aus dem E-GovG selbst ergibt sich jedoch *keinesfalls die Verpflichtung*, eine Amtssignatur auf bestimmten (BAO-) Dokumenten aufzubringen.

Amtssignatur für BAO-Erledigungen?

§ 96 dritter Satz BAO besagt, dass mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigungen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen und ohne Unterschrift und ohne Beglaubigung als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt gelten. Eine Amtssignatur ist daher auf BAO-Erledigungen auch aus diesem Blickwinkel nicht (!) erforderlich.

Zum Vergleich: Im BAO-Anwendungsbereich existiert keine mit § 18 Abs. 3 und 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, vergleichbare Gesetzesbestimmung, welche in diesem Zusammenhang zu beachten wäre.

SigG-Rahmenbedingungen?

Anbieter von Signier- bzw. Signaturanwendungen erklären verschiedentlich, nicht (original) unterschriebene behördliche Erledigungen und insbesondere Bescheide seien nur dann entsprechend dem Signaturgesetz – SigG, BGBl. I Nr. 190/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2010, als rechtskonform anzusehen, wenn diese eine Amtssignatur aufweisen würden: Dieser Inhalt ist dem SigG jedoch keinesfalls zu entnehmen – und auch anderen Gesetzen nicht...

Arten elektronischer Zustellung ohne Zustellnachweis

Genügt der Behörde eine elektronische Zustellung ohne Zustellnachweis, so sieht das ZustG als Möglichkeiten

- die „unmittelbare elektronische Ausfolgung“ oder
- die Zustellung an eine elektronische Zustelladresse oder
- die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde oder
- die (elektronische) Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst (§ 36 ZustG)

vor.

Arten elektronischer Zustellung mit Zustellnachweis

Wünscht (oder benötigt) die Abgabenbehörde eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis, so sieht das ZustG die Möglichkeit

- der „unmittelbaren elektronischen Ausfolgung“ im Sinne des § 37a ZustG unter gleichzeitiger Nachweisung der Identität des Empfängers und der Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z. 10 E-GovG) oder
- die (elektronische) Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst (§ 35 ZustG)

vor.

Merkmale der einzelnen Formen elektronischer Zustellungen

Unmittelbare elektronische Ausfolgung:

Wenn der Empfänger bei der Antragstellung seine Identität und die Authentizität der Kommunikation nachgewiesen hat, dürfen versandbereite Dokumente in zeitlich engem Zusammenhang mit der Antragstellung (im Hinblick auf den vorgenannten Nachweis) auch unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden (§ 37a ZustG).

Damit diese Übermittlungsart als zulässig angesehen werden kann, muss die Partei zuvor ausdrücklich zugestimmt haben

(§ 97a Z. 1 BAO). Wie in diesem Kontext vorzugehen ist, wenn ein Zustellnachweis erforderlich oder gewünscht ist, wurde bereits beschrieben.

Zustellung an eine elektronische Zustelladresse: Erfolgen Zustellungen an eine elektronische Zustelladresse (z. B. E-Mail), gilt die behördliche Erledigung mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Im Zweifel hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger amtswegig festzustellen (§ 37 Abs. 1 ZustG).

Zur Zulässigkeit dieser Übermittlungsart muss die Partei zuvor ausdrücklich zugestimmt haben (§ 97a Z. 1 BAO). Diese Form der Zustellung ist nicht zulässig (bzw. nicht ausreichend), wenn eine Zustellung mittels Zustellnachweis gesetzlich gefordert (bzw. gewünscht) ist.

Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde:

Unter einem „elektronischen Kommunikationssystem der Behörde“ hat man sich etwas ähnliches wie FinanzOnline im Kleinen – z. B. auf Landes- oder Gemeindeebene, möglicherweise beschränkt auf den Nachrichtenempfang – vorzustellen. Hier gelten behördliche Erledigungen als am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten der behördlichen Erledigungen als zugestellt.

Für die Zulässigkeit dieser Übermittlungsart muss die Partei zuvor ausdrücklich zugestimmt haben (§ 97a Z. 1 BAO).

Auch diese Form der Zustellung ist nicht zulässig (bzw. nicht ausreichend), wenn eine Zustellung mittels Zustellnachweis gesetzlich gefordert (bzw. gewünscht) ist. Achtung: Die Abgabenbehörde darf nur dann eine Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde vornehmen, wenn sie zuvor festgestellt hat, dass der Empfänger nicht bei einem Zustelldienst angemeldet ist bzw. dass der Empfänger dem Zustelldienst nicht mitgeteilt hat, dass die Zustellung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeschlossen sein soll (§ 37 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und ZustG).

Zustellung über einen Zustelldienst:

Ist der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert, darf die Abgabenbehörde gemäß § 37 Abs. 2 zweiter Satz ZustG Zustellungen nicht über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde vornehmen, sondern muss den Zustelldienst nutzen. Das Bundeskanzleramt verzeichnet alle nach der Zustelldienstverordnung

nung – ZustDV, BGBl. II Nr. 233/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 354/2008, als elektronische Zustelldienste zugelassenen Zustelldiensteanbieter im Internet unter der Adresse <http://bka.gv.at/zustelldienste>; die Zustelldienste unterliegen auch der Aufsicht durch den Bundeskanzler.

Die Abgabenbehörde, welche eine elektronische Zustellung vornehmen möchte, muss daher gemäß § 34 ZustG zunächst beim Ermittlungs- und Zustelldienst (über eine zentrale Stelle, den so genannten „Zustellkopf“) die elektronische Zustellfähigkeit des Empfängers bei natürlichen Personen anhand des bereichsspezifischen Personenkennzeichens („bPK“; § 9 E-GovG), ansonsten anhand der Stammzahl (§ 6 E-GovG) abfragen. Die Abgabenbehörde erhält dann auf Grund der vorgenannten Anfrage die Information, welche Dateiformate der Empfänger annimmt sowie erforderliche Angaben des Empfängers für eine allfällige inhaltliche Verschlüsselung der zuzustellenden Dokumente. Ist der Empfänger bei mehreren Zustelldiensten registriert, ist einem Zustelldienst der Vorzug zu geben, dem gegenüber der Empfänger Angaben über die inhaltliche Verschlüsselung gemacht hat.

Exkurs: Moderne E-Government-Märchen

Unter die modernen „E-Government-Märchen“ sind daher im Sinne der vorstehenden Ausführungen Behauptungen aller Art einzuordnen, wonach seit 1. 1. 2011 alle elektronisch ausgefertigten und/oder zugestellten, somit alle nicht urschriftlich unterfertigten Dokumente amtssigniert sein müssten.

Auch sämtlichen Versuchen, mit Begriffen wie „duale Zustellung“, „ELAK“ („elektronischer Akt“), „Registered Mail“, „Fire & Forget“ u. dgl. fest ste-

hende, unumstritten definierte oder gar gesetzliche Begriffe suggerieren zu wollen, muss mit höchster Vorsicht begegnet werden – denn maßgeblich für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels sind ausschließlich die Inhalte von Gesetzen (und allenfalls Verordnungen).

Unter Beachtung des verfassungsgesetzlichen Legalitätsprinzips der Hoheitsverwaltung wird es daher beispielsweise auch beim fortschrittlichsten „elektronischen Akt“ nicht zulässig sein, ein Originalanbringen in Papierform nach dessen Digitalisierung zu „entsorgen“, sofern nicht ausdrücklich eine entsprechende Rechtsgrundlage dazu besteht...

Zusammenfassung

Werden elektronische Zustellungen erwogen, ist zuallererst zu unterscheiden, ob ein Zustellnachweis erforderlich ist:

Nachdem in BAO-Angelegenheiten – somit allgemein im Abgabenverfahrensrecht – grundsätzlich *kein Zustellnachweis* benötigt wird, kommen

- mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Partei die Zustellung der per E-Mail und
- – sofern der Empfänger nicht bei einem Zustelldienst registriert ist – die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde in Frage.
- Ist der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert, kann in diesem Fall auch der Zustelldienst genutzt werden – und zwar in der Variante „ohne Zustellnachweis“. („Kann“ deswegen, weil durch die Registrierung beim Zustelldienst nur die Verwendung des elektronischen Kommunikationssystems der Behörde nicht mehr zulässig ist; die übrigen Zustellmöglichkeiten dürfen beim Vorliegen der jeweiligen

Voraussetzungen jedoch genutzt werden.)

- Zusätzlich besteht speziell für Landes- und Gemeindeabgaben – unabhängig von einer etwa erfolgten Registrierung des Empfängers bei einem Zustelldienst – nach der BAO noch die Möglichkeit der „raschen“ Behördenantwort im Sinne des § 97a Z. 2 BAO unter Nutzung desselben Antwortweges wie das Anlass gebende Anbringen (z. B. E-Mail oder Telefax).
- Weiters besteht die Möglichkeit der unmittelbaren elektronischen Ausfolgung versandbereiter Dokumente im Sinne des § 37a ZustG.

Ist ein Zustellnachweis erforderlich,

- muss vor elektronischer Zustellung abgefragt werden, ob der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert ist, welcher dann zutreffendenfalls auch genutzt werden muss.
- Ist der Empfänger bei keinem Zustelldienst registriert, könnte theoretisch auch die unmittelbare elektronische Ausfolgung versandbereiter Dokumente in Frage kommen, wobei der Empfänger in diesem Fall seine Identität nachweisen und die Kommunikation mit der Bürgerkarte authentifizieren muss.
- Wenn ein Zustellnachweis erforderlich ist, dürfen Zustellungen per E-Mail und/oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde nicht (!) vorgenommen werden – und zwar auch nicht mit Zustimmung des Empfängers. Ebenso scheidet hier die Möglichkeit der „raschen“ Behördenantwort im Sinne des § 97a Z. 2 BAO unter Nutzung desselben Antwortmediums wie das Anlass gebende Anbringen aus, nachdem hier keine nachweisliche Zustellung im Sinne des ZustG erfolgt.

Die Stadtgemeinde Trofaiach schreibt nachstehende Stelle zur Besetzung aus:

LeiterIn der Finanzverwaltung

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre oder über ein entsprechendes abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit jeweils 3-jähriger Praxis. Alternativ weisen Sie langjährige fachspezifische Berufserfahrung im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens auf. Weiters verfügen Sie über sehr gute EDV-Kenntnisse.

Persönlich überzeugen Sie uns durch Ihre ausgeprägte Teamfähigkeit, rasche Auffassungsgabe, Flexibilität, Zuverlässigkeit und Ihr gutes Auftreten. Sie sind ziel- und ergebnisorientiertes Arbeiten auch unter Zeitdruck gewohnt. Entsprechende Belastbarkeit, hohe soziale Kompetenz und die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung ergänzen Ihr persönliches Profil.

Als männlicher Bewerber haben Sie den Präsenz- oder Zivildienst bereits abgeschlossen.

Die Ausschreibung richtet sich an männliche und weibliche BewerberInnen gleichermaßen.

Schriftliche Bewerbungen sind mit Zeugnissen, Foto und Lebenslauf **bis spätestens 31. Mai 2011 (einlangend)** an die Stadtgemeinde Trofaiach zu richten.

Für die Stadtgemeinde Trofaiach:

Mario Abl, Bürgermeister

Neues zu Europa

RGRE-Arbeitsgruppe öffentliches Auftragswesen und kommunale Dienste

Eine zweitägige Sitzung der RGRE-Arbeitsgruppe öffentliches Auftragswesen und kommunale Dienste stand ganz im Zeichen des Grünbuchs über die Modernisierung der Vergaberichtlinien. Die Vertreter der EU-Kommission forderten die kommunale Ebene mehrmals auf, sich an der laufenden Konsultation zu beteiligen und gaben zu verstehen, dass die Einschätzung und Antworten der Gebietskörperschaften von großer Bedeutung sind – auch, um ein Gegengewicht zu jenen Interessenvertretern zu schaffen, „die ohnehin vor der Tür stehen“.

Insbesondere von Interesse ist die Einschätzung der Kommunen, wo die Prioritäten zu setzen sind, um das Vergaberecht effizient und benutzerfreundlicher zu machen. Die Kommission ist sich bewusst, dass manche Vorschläge im Grünbuch nicht miteinander kompatibel sind. Insbesondere wäre zu klären, ob ein besserer Zugang zu den Vergabeverfahren (Ausschreibungen in mehreren Sprachen) den dadurch entstehenden administrativen Mehraufwand und die höheren Kosten rechtfertigen.

Eine weitere Frage betrifft den Nutzen des Verhandlungsverfahrens in kleinen Kommunen. Die Kommission ist sich nicht sicher, ob in solchen Fällen nicht eher die beteiligten Unternehmen profitieren und die Kommunen möglicherweise über den Tisch gezogen würden. Hier wäre eine Einschätzung aus der Praxis wünschenswert.

Zu klären ist auch, welche Bestimmungen der EU-Richtlinien letztlich für die umsetzende Ebene problematisch sind, viele Probleme scheinen hausgemacht.

Die Kommission geht nämlich davon aus, dass von den insgesamt ca. 2 Millionen Vergabeverfahren nur 5-10 % EU-weit auszuschreiben sind. 30 % davon betreffen die kommunale Ebene. Etwas weniger als die Hälfte dieser Kommunen schreibt ein Verfahren pro Jahr aus, in den restlichen Kommunen erreichen zwei bis maximal drei Vergabeverfahren die EU-Schwellenwerte.

Interessant waren die präsentierten Zahlen zur Beteiligung von KMU an europaweiten Ausschreibungen: 2008 waren 60 % aller Zuschlagsempfänger KMU, die 34 % des Gesamtwerts aller Ausschreibungen abdeckten. Zu erwähnen ist jedoch, dass

die KMU-Definition der EU Unternehmen bis 250 Mitarbeiter umfasst.

Diese Daten basieren auf einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie, die voraussichtlich im Juni veröffentlicht wird und deren Ergebnisse ebenso in die Revision der Richtlinien einfließen sollen. <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/88&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Europaratsbericht : Lage der lokalen und regionalen Demokratie in Österreich

Es zählt zu den Aufgaben des Kongresses der Gemeinden und Regionen (KGRE), Berichte über die Situation der lokalen und regionalen Demokratie in den Europarats-Mitgliedstaaten zu verfassen. Diese orientieren sich an der Charta der lokalen Selbstverwaltung, prüfen neben der Situation der Gemeinden aber auch jene der regionalen Ebene.

Seit Unterzeichnung der Charta durch Österreich im Jahr 1987 (in Kraft getreten am 1. 9. 1988), war die 2010 durchgeführte sog. „Monitoringmission“ der erste Besuch von KGRE-Berichterstattern in Österreich. Dieser bildete die Grundlage für den während der 20. Plenartagung des KGRE Ende März 2011 verabschiedeten Österreich-Bericht.

Der Bericht gliedert sich in eine kurze Zusammenfassung mit konkreten Empfehlungen sowie in einen umfangreichen Hintergrundbericht. Die Empfehlungen beziehen sich auf vom Kongress festgestellte Defizite im Hinblick auf die Ausübung der lokalen und regionalen Demokratie im Staatsgefüge.

Die österreichische Regierung wird aufgefordert, folgende Empfehlungen des KGRE zu berücksichtigen:

- Umsetzung der Verwaltungsreform, u. a. durch Überführung der mittelbaren Bundesverwaltung in unmittelbare Landesverwaltung, Reform des Bundesrates und Anpassung der Gewaltenteilung.
- Eindeutige Klärung der Kompetenzen jeder staatlichen Ebene unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Österreich-Konvents und anderer Reformvorschläge.
- Stärkung der Rolle der Gemeinden bei der Vorbereitung des Finanzausgleichsgesetzes, indem eine rechtlich verbindliche Konsultation des Österreichischen

Gemeindebundes und Österreichischen Städtebundes während des Verhandlungsprozesses verankert wird.

- Finanzielle Stärkung der Kommunen, u. a. durch das Zugeständnis von Steuerhoheit und die Möglichkeit, Vereinbarungen mit Bundesbehörden zu schließen.
- Abschaffung der Hindernisse für interkommunale Kooperationen über Bundesländergrenzen hinweg und Ausweitung der Befugnisse von Gemeindeverbänden.
- Ausweitung von Art. 15a-Vereinbarungen auf die Gemeinden, so wie dies bereits im Zusammenhang mit Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt der Fall ist.
- Gesetzesänderungen zur Beseitigung des Problems der persönlichen Haftung von Bürgermeistern sowie zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Bürgermeistern, insbesondere im Hinblick auf Pensions- und Arbeitslosenregelungen.
- Abstandnahme von der Ausweitung der Prüfbefugnis des Bundesrechnungshofes auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, außer auf Ansuchen des betreffenden Bundeslandes.
- Maßnahmen zur besseren Repräsentation von Frauen auf lokaler und regionaler Ebene.
- Garantie einer Mindestvertretung der kommunalen Ebene in der österreichischen Delegation des Ausschusses der Regionen durch ein Vorschlagsrecht von Gemeindebund und Städtebund.
- Überdenken der Umsetzungsverbote Österreichs im Hinblick auf die europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung.
- Ratifikation des Zusatzprotokolls über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung.

In den ausführenden Bemerkungen zeigen die Berichterstatter Unverständnis für das komplizierte System der geteilten Zuständigkeiten, dem sie Effizienz- und Koordinierungsprobleme unterstellen. Auch die Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und die geringe Steuerautonomie von Ländern und Gemeinden tragen aus Sicht der Berichterstatter dazu bei, dass bis dato keine nennenswerte Reduktion der allgemeinen Ausgaben erzielt werden konnte.

Die Prüfung der Umsetzung der Charta der lokalen Selbstverwaltung führte zu einer Reihe von Anmerkungen bezüglich der kommunalen Finanzautonomie. Als Mindestanforderung halten die Berichterstatter fest, dass zumindest funktionierende und

gerechte Ausgleichssysteme (Finanzausgleich) notwendig sind, wenn Gemeinden selbst kaum Steuern einheben (können). Der Text der Empfehlung findet sich auf Deutsch unter folgendem Link, die englische Begründung finden Sie, wenn Sie am Ende der Empfehlung auf den Link in Fußnote 1 drücken:

[https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?Ref=REC302\(2011\)&Language=lanGerman&Ver=original&Site=Congress&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=CACC9A&BackColorLogged=EFEA9C](https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?Ref=REC302(2011)&Language=lanGerman&Ver=original&Site=Congress&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=CACC9A&BackColorLogged=EFEA9C)

Revision der Trinkwasserrichtlinie vom Tisch

Sie stand lange Zeit im Raum, doch seit Anfang März ist es nun klar, dass die geplante Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie (98/83/EC) doch nicht kommt. Stattdessen wollen Kommission und Mitgliedstaaten die Umsetzung der bestehenden Regeln sowohl im Rahmen der Trinkwasserrichtlinie als auch der Wasserrahmenrichtlinie

aus 2000 besser überwachen. Auch auf das Mittel der durchführenden Rechtsakte könnte zurückgegriffen werden, d. h. die Befugnis der Kommission, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter zu erlassen.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren u. a. folgende Überlegungen: Parameter und Werte für die Trinkwasserqualität werden bereits in der in Kraft befindlichen Trinkwasserrichtlinie festgelegt. Mitgliedstaaten können darüber hinaus zusätzliche Qualitätsstandards einführen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit nötig ist.

Die Wasserrahmenrichtlinie stellt auf einen guten Gewässerzustand aller Gewässer bis 2015 ab, zusätzlich gibt es Maßnahmen für Gewässer zur Trinkwasserentnahme.

Die Berichterstattung über die Qualität des Trinkwassers kann in bestehende Systeme eingebaut werden.

Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sie insbesondere in der für Österreich relevanten Frage der kleinen Wasserversorger (Versorgung von mehr als 50 Perso-

nen bzw. mehr als 10 m³ Wasser/Tag) die Daten aus 2010 genau überprüfen und bei Feststellung von Problemen bzw. Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften bilaterale Kontakte aufnehmen wird, wobei auch rechtliche Schritte nicht ausgeschlossen werden.

Albanien neuer Partner im Gemeindepartnerschaftsprogramm

Albanien ist seit geraumer Zeit Partner des Gemeindepartnerschaftsprogramms „Europa für Bürger“. Vertreter des albanischen Kulturministeriums und des Ministeriums für europäische Integration stellten dem Brüsseler Büro des Gemeindebundes kürzlich einen Besuch ab und ersuchten um Kontaktaufnahme, sollten österreichische Gemeinden Partnergemeinden in Albanien suchen. Der Kontakt kann jederzeit über das Brüsseler Gemeindebundbüro (Avenue de Cortenbergh 30, B 1040 Brüssel, Tel.: 0322 – 28 20 680, Fax: 0322 – 28 20 688) hergestellt werden.

Gemeinde aus Bosnien-Herzegowina sucht Partnergemeinde

Die Stadt Gradačac ist eine der ältesten bosnisch-herzegowinischen Städte, die ersten Bauten stammen noch aus den Zeiten des Römischen Reiches. Gradačac liegt im nordöstlichen Teil Bosniens im Kanton Tuzla, hat rund 45.000 Einwohner und weist eine Fläche von 218 km² auf. Geographisch und verkehrsmäßig liegt die Stadt sehr günstig, denn sie ist nur 25 km von der Autobahn Zagreb-Belgrad und 20 km von der Bahnstrecke Sarajevo-Budapest entfernt. Bis zur Schifffahrtsstraße des Flusses Sava sind es ebenfalls 20 km. Die nächstfolgenden Flughäfen befinden sich in Tuzla und Osijek (in Kroatien ca. 60 km). Von Graz aus ist Gradačac in 5 Stunden mit dem Auto erreichbar.

Gradačac ist ein beliebter Urlaubsort mit einem historischen und kulturellen Erbe und mit vielen anderen Reichtümern. Im Stadtzentrum befinden sich die mittelalterliche Festung „Kula Zmaja od Bosne“ mit Restaurant und Hotel, eine Moschee, eine orthodoxe und eine katholische Kirche. Seit 1882 gibt es eine Gesundheits- und Wellnesseinrichtung mit einer Thermalquelle (29,3° C) und zwei künstlichen Seen.

Zahlreiche verschiedene kulturelle Veranstaltungen (Literatentreffen, Folkloreschauen) finden während des ganzen Jahres statt. Die Sportvereine im Fußball, Volleyball, Handball und Basketball spielen in den höchsten Spielklassen in Bosnien-Herzegowina. Auch Karate, Schach

und andere Disziplinen sind beliebt.

Die Wirtschaft von Gradačac ist gut entwickelt (Nahrungsmittelindustrie, Metallindustrie und eine Chemie-, Holz- und Textilindustrie), wobei über 50 % der Produkte für den Exportmarkt in die Länder der Europäischen Union (Metall-, Textilindustrie) hergestellt werden.

Gradačac hat auch eine große Tradition im Bereich der Landwirtschaft, wobei die Ernte von Zwetschken, Äpfeln, Birnen und Kirschen sehr bedeutsam ist. Gradačac ist eine Messestadt und seit über 40 Jahren findet in der letzten Augustwoche die „Internationale Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustriemesse“ statt. Die Stadt Gradačac erweitert die bestehen-

de Industriezone und es bieten sich gute Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf Industrie, aber auch Tourismus an.

Zurzeit unterhält die Stadt Partnerbeziehungen zu Städten aus Deutschland, Italien, Frankreich und den Ländern aus Ex-Jugoslawien.

Bürgermeister Fadil Imsirovic und der Gemeinderatsvorsitzende Prof. Edis Dervisagic freuen sich auf Partnerschaftsanfragen von steirischen Gemeinden!

Ausführlichere Angaben finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Gradačac www.gradacac.ba,

Kontakt: E-Mail: opc.grad@bih.net.ba
Tel./Fax: +387 35 817-156



Konvent der BürgermeisterInnen

Schritt für Schritt zu 20 % weniger CO₂ bis 2020

Im Kampf gegen den Klimawandel schreibt die Europäische Union Gemeinden und Städten eine tragende Rolle zu. Sie können lokale Entwicklungsziele festlegen und so erneuerbare Energieträger verstärkt nutzen, die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in ihren Gemeinden nachhaltig beeinflussen und somit zur Erreichung der Klima- und Energieziele aktiv beitragen. Durch ihre Nähe zu den BürgerInnen sind sie auch besonders dafür geeignet, öffentliche und private Interessen in Einklang zu bringen.

Mit der Gründung des **Bürgermeisterkonvents** im Jahr 2008 wurde eine führende europäische Initiative geschaffen, die sich speziell an lokale Verwaltungseinheiten richtet und diesen einen geeigneten Rahmen bietet, zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele auf lokaler Ebene beizutragen.

Bis zum heutigen Tag sind schon knapp **2.000 Städte und Gemeinden** dem Bürgermeisterkonvent beigetreten. Insgesamt wurden so über 140 Millionen Bür-

gerInnen mobilisiert. Mit dem Beitritt bekennen sich die Gemeinden zu ambitionierten Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die in einem speziellen Aktionsplan für nachhaltige Energie von ihnen selbst definiert werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Ziel ist, die 20-20-20 Ziele der EU, nämlich

- die Energieeffizienz um 20 % zu steigern,
- den Anteil der erneuerbaren Energieträger am Endenergieverbrauch auf 20 % zu erhöhen,
- und die CO₂-Emissionen um 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren,
- auf Gemeindeebene zu erreichen bzw. zu übertreffen.

Als Landesträger des klima:aktiv Programms **e5** beteiligt sich der **LandesEnergieVerein Steiermark** an dem **EU-Projekt „Come2CoM“**, das den Bürgermeisterkonvent in Europa noch bekannter machen soll und interessierte bzw. beigetretene Gemeinden unter-

stützt, die Verpflichtungen gegenüber dem Konvent zu erfüllen.

Kontakt und weitere Informationen für die Steiermark:

Wenn auch Sie Interesse haben, sich an dieser Initiative zu beteiligen, stehen wir Ihnen gerne für ein Informationsgespräch zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Österreichischen Energieagentur (österreichischer Projektträger von Come2CoM) <http://www.energyagency.at/energiwirtschaft/aktuelle-projekte/come2com.html> bzw. auf der Website des Bürgermeisterkonvents http://www.eumayors.eu/home_de.html.

Mag. Alfred König
LandesEnergieVerein Steiermark
Burggasse 9/II
8010 Graz
Tel.: 0316/ 877 – 3389
E-Mail: a.koenig@lev.at
Internet: www.lev.at

Umweltschutz-Preis 2011 des Landes Steiermark ausgeschrieben

Um das Bewusstsein für eine nachhaltige und gesunde Umwelt in der Bevölkerung zu verankern und hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes zu würdigen, zu fördern und ihnen sichtbare Anerkennung zu verleihen, vergibt die Steiermärkische Landesregierung seit dem Jahr 1976 einen „Umweltschutzpreis des Landes Steiermark“.

Im Sinne der Satzung wird alljährlich ein Sachgebiet des Umweltschutzes für diesen Preis ausgewählt. Das **Thema des**

Jahres 2011 lautet **„Umweltfreundliche Mobilität“**. Mobilität zählt heute zu den Grundbedürfnissen, gehört zur modernen Gesellschaft, ist aber gleichzeitig auch für massive Probleme unserer Zeit mit verantwortlich: Abgase belasten Klima und Umwelt, Lärm kann die Gesundheit gefährden. Es ist daher zu fragen, wie viel Mobilität das Klima und die Atemluft verträgt. Mobilitätsmaßnahmen sind daher dringend notwendig.

Alle, die durch ihr Projekt einen konkreten Beitrag zum Thema „umweltfreundliche Mobilität“ leisten, sind herzlich eingeladen, beim heurigen Umweltschutzpreis des Landes Steiermark einzureichen.

Teilnahmeberechtigt sind:

- Einzelpersonen und Personengruppen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark
- Vereine mit Sitz in der Steiermark
- Steirische Gemeinden und Gemeindeverbände
- Schulen, Universitäten (Fachhochschulen) und andere Bildungseinrichtungen mit einem Standort in der Steiermark

- Umweltorganisationen mit einer Niederlassung in der Steiermark
- Industrie- und Gewerbebetriebe mit einer Niederlassung in der Steiermark

Die Verleihung des Preises findet Ende September/Anfang Oktober 2011 statt und erfolgt durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung auf Vorschlag einer unabhängigen Jury, die eine Bewertung aller eingereichten Projekte vornimmt.

Einreichungen sind unter Verwendung des auf dem Portal der Umweltinformation Steiermark www.umwelt.steiermark.at unter „Umwelt und Recht“ downloadbaren Formulars mit den entsprechenden Unterlagen in elektronischer Form per E-Mail (max. 7 MB) oder per Post auf CD-Rom/DVD an die Fachabteilung 13 A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Landhausgasse 7, 8010 Graz, fa13a@stmk.gv.at, zu übermitteln.

Einreichfrist: 30. Juni 2011

Der moderne Mensch

hat immer Ideen

und nie ein Ideal.

Peter Rosegger

Der richtige Umgang mit Baurestmassen

Am 24. März 2011 fand eine Tagung „Über den richtigen Umgang mit Baurestmassen“ im Messe Center Graz statt. Das hohe Interesse an dieser Veranstaltung hat dazu geführt, dass bereits drei Wochen vor dem offiziellen Anmeldeschluss die Veranstaltung mit 600 angemeldeten Personen ausgebucht war. Mit einem Programm, das den Bogen von praxisorientierten Informationen, der Planung eines Abbruchvorhabens über die Bauverhandlung bis hin zum Abbruch eines Gebäudes und der Aufbereitung, Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Abfälle spannte, wurden Bürgermeister, Behördenvertreter, Ziviltechniker, Bauunternehmer und Erdbauer, Wohnbaugenossenschaften, Bauträger, Recycling- und Entsorgungsunternehmen, Deponiebetreiber und Vertreter von Abfallwirtschaftsverbänden mit aktuellen Informationen versorgt. Für viele Interessenten, die keine Gelegenheit hatten, an dieser Veranstaltung teilzunehmen, stellt die FA19D sämtliche Tagungsunterlagen auf der Website www.abfallwirtschaft.steiermark.at als Download zur Verfügung.



Trotz erheblicher Deponiekosten und der zusätzlichen Einhebung eines Altlastensanierungsbeitrages in der Höhe von mindestens 8,00 Euro pro Tonne werden in der Steiermark große Mengen von Baurestmassen abgelagert. Der Bauwirtschaft gehen dadurch große Mengen wertvoller Ressourcen verloren, denn Abfälle aus dem Bauwesen sind bei fachgemäßer Aufbereitung den natürlichen Materialien gleichzusetzende Sekundärrohstoffe. Abhilfe schafft eine umfassende Abbruchplanung. Dem Mehraufwand stehen reduzierte Deponiekosten und eine Gewissheit vor unliebsamen ALSAG-Überraschungen sowie ein vereinfachter Umgang mit den Behörden gegenüber. Das Erstellen eines Abfall-

wirtschaftskonzeptes für die Baustelle in Verbindung mit einer Schadstofferkundung rechnet sich. Auflagen beim Bauvorhaben durch die Behörde können bereits im Vorfeld vermieden werden. Unangenehme Überraschungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bleiben für den Bauherrn und das Unternehmen aus. Wichtig ist, dass die Verwertungs- und Entsorgungswege der beim Abbruch von Objekten anfallenden Baurestmassen bereits im Abbruchbescheid konkret festgelegt werden. Der Baubehörde kommt hier eine tragende Rolle zu.

Als einfache Möglichkeit, die Verwertung mineralischer Baurestmassen zu fördern, wird von der Fachabteilung 19D die „Recycling-Börse Bau“ (RBB), eine Informationsplattform im Internet, angeführt. Diese soll Angebot und Nachfrage zusammenführen und vermittelt darüber hinaus Informationen, an welchem Ort Material wann und in welcher Qualität von wem angeboten oder nachgefragt wird. Für alle neuen RBB-Nutzer besteht nun die einmalige Gelegenheit, **bis 30. Juni 2011 ihre Einträge kostenfrei in die Recycling-Börse Bau zu stellen.**

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.recycling.or.at im Internet. Geplant und durchgeführt wurde die Veranstaltung „Über den richtigen Umgang mit Baurestmassen“ vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung (FA 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft) in Kooperation mit dem Steiermärkischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund - Landesgruppe Steiermark, der Wirtschaftskammer Steiermark (Landesinnung Bau und Fachgruppe Abfallwirtschaft), dem Baustoff-Recycling Verband und dem Ziviltechniker Forum. Für weiterführende Informationen steht Ihnen Herr DI Josef Mitterwallner (josef.mitterwallner@stmk.gv.at) von der Fachabteilung 19D gerne zur Verfügung.

NEPTUN Wasserpreis 2011 geht in die Steiermark

„Denk KLObal!“ als Österreichs beste Info-Kampagne

Nach dem PR-Panther 2010 holte die Aufklärungs-Kampagne „Denk KLObal, schütz den Kanal“ nun beim österreichweiten NEPTUN Wasserpreis 2011 erneut den Sieg in die Steiermark. 250 Projekte – so viele Beiträge wie nie zuvor – waren für vier Fachkategorien nominiert. Die steirische Informations-offensive, an der bereits 280 Städte und Gemeinden beteiligt sind, überzeugte die Experten-Jury in der Kategorie WasserKOMMUNIKATION: „...Das sonst oft tabuisierte Thema Abwasserkanal, das jedoch zum Wasserkreislauf wesentlich dazugehört, wird in eine sympathische und gut umgesetzte Informationskampagne gestellt... Durch die landesweit in der Steiermark erfolgte Einbindung von Gemeinden, Schulen, Unternehmen, Gastronomie- und Tourismusbetrieben sowie öffentlichen Einrichtungen konnte große Breitenwirkung erzielt werden.“

Ziel der Aufklärungs-Kampagne „Denk KLObal, schütz den Kanal!“ ist die Bewusstseinssteigerung für die enorm hohen volkswirtschaftlichen Kosten, die durch unsachgemäße Entsorgung über den Kanal (Hygieneartikel, Strümpfe, Altöle bis hin zu Tierkadavern) bzw. Fremdwassereinleitung verursacht werden, und die Werterhaltung der kommunalen Infrastruktur „Abwasserentsorgung“ auf Dauer sicherzustellen. Jeder kann etwas beitragen, damit die Kanalbenutzungsgebühren nicht weiter steigen.

Der NEPTUN Wasserpreis wird seit 1999 alle zwei Jahre in den vier Kategorien WasserSCHUTZ, WasserWELT, WasserKOMMUNIKATION und WasserKREATIV vergeben und würdigt Innovationen, Kommunikation und kreative Ideen rund um das Wasser.



Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich (Mitte) mit Michael Lechner vom Abwasserverband Grazerfeld (rechts) und Obmann der GSA DI Franz Hammer (links) bei der Preisverleihung Foto: Christian Husar

Schön und doch gefährlich – eine Riesen(gift)pflanze auf dem Vormarsch

Der Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), wegen seiner imposanten Erscheinung auch Herkulesstaude genannt, breitet sich rasant in unserem Bundesland aus. Diese Tatsache erfordert rasches Handeln, um dieser Pflanze in ihrer Ausbreitungstendenz Einhalt zu gebieten.

Sie zählt bei uns zu den invasiven Neophyten, das sind nicht einheimische Pflanzenarten, die durch den Menschen ab 1500 unabsichtlich oder absichtlich eingeführt worden sind. Sie gefährdet Natur, Bauwerke und/oder unsere Gesundheit und verursacht dadurch große volkswirtschaftliche Schäden, die mit hohen Folgekosten verbunden sind.

Ursprünglich stammt der Riesenbärenklau aus dem Kaukasus, wo er Höhen bis 2.300 m besiedelt. Im späten 19. Jhd. wurde er auf Grund seiner dekorativen Blüten und außergewöhnlichen Größe als Zierpflanze nach Europa eingeführt. Die Verbreitung erfolgte rasch und erstreckte sich bald über ganz Nordeuropa – er ist sogar in Island zu finden – weil er vom Menschen auch in der Land- und Forstwirtschaft, vermutlich als geeignete Futter- und Deckungspflanze für Wild sowie als Trachtpflanze in der Imkerei genutzt wurde; natürliche Feinde gibt es nicht!

Als bevorzugte Standorte werden Gärten, Ufer, Waldlichtungen, Verkehrswege und Ruderalstellen besiedelt. Die Pflanze wächst bevorzugt auf nährstoffreichen, nicht zu sauren feuchten Böden und meidet warme Gebiete. Aus diesem Grund blieb der Süden Europas bisher von ihr verschont.

Die Staude, ein Doldenblütler, ist sehr leicht durch ihre enorme Größe von bis zu 4 m, den großen, tief eingeschnittenen Blättern und dem dicken rot gefleckten, hohlen Stängel zu erkennen. Ab Ende Juni, Anfang Juli erscheinen im 2. oder 3. Jahr die riesigen weißen Blütendolden.

Nach der Blüte stirbt die Pflanze im selben



Foto: Andrea Krapf-Nogrased

Jahr ab, jedoch nicht ohne vorher bis zu 50.000 Früchte mit Samen auszubilden, womit ihr weiteres Vorkommen mehr als gesichert ist. Die Samen bilden eine Samenbank im Boden, die 8 bis 10 Jahre keimfähig bleibt.

Warum soll so eine schöne Pflanze bekämpft werden?

Der Riesenbärenklau gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier!

Der Pflanzensaft enthält Giftstoffe – der größte Giftgehalt wird in den Monaten April und Mai erreicht – die in Verbindung mit der Haut und Sonnenlicht Reizungen, Entzündungen oder Verbrennungen bis zum 3. Grad auslösen können. Die Reaktion erfolgt ca. 15 Minuten bis 2 Stunden nach dem Hautkontakt, Verbrennungserscheinungen etwa einen Tag später. Nach einer Woche verdunkelt sich die Haut und bleibt sehr empfindlich gegenüber UV-Strahlung. Oft bleibt eine narbenähnliche Hyperpigmentierung zurück. Auch bei Tieren kann es nach einem Kontakt mit der Pflanze zu Hautentzündungen kommen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Riesenbärenklau auf Grund der Verdrängung heimischer Arten zu bekämpfen. Flächige, dichte Bestände entziehen der übrigen Vegetation bis zu 80 % des Sonnenlichtes, so dass lichtliebende Arten letztlich absterben und so auch die Tierwelt negativ beeinflusst wird. An Uferböschungen erhöht sich durch das Absterben der Pflanzen im 2. bis 3. Jahr die Gefahr der Bodenerosion und beeinträchtigt damit das Abflusspotential von Fließgewässern.

Bekämpfung, Entsorgung und Kosten

Prioritäres Ziel der Maßnahmen ist es, die Samenbildung und Samenreife zu verhindern. Die Bekämpfung muss flächig erfolgen, d. h. alle Pflanzen eines Bestandes erfassen. Um die Erfolgchancen zu erhöhen, ist die Durchführung von Kontrollen über Jahre unerlässlich.

Die Arbeiten dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung durchgeführt werden! Die beste Zeit für die Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen ist bei bewölktem Himmel bzw. kühlem Wetter oder am Abend bzw. im Schatten. Die wirksamste Methode der Bekämpfung ist das Durchstechen der Wurzel mit einem Spaten ca. 10-15 cm unter der Erde. Dann hebt man die gesamte Pflanze von der übrigen



Foto: Udo Lerchegger

Wurzel ab. Die Pflanze – ohne Fruchtstände – kann man zum Vertrocknen liegen lassen. Eine Mahd kurz vor der Blütezeit tötet die Pflanzen nicht ab, sondern schwächt sie nur, es können jedoch keine Blüten mehr gebildet werden. Diese Maßnahme ist sehr zeit- und arbeitsaufwendig, denn sie muss 6–8 mal (alle 2–4 Wochen) während der Vegetationsperiode durchgeführt werden und das in 5 darauf folgenden Jahren. Keinesfalls dürfen Blüten- oder Fruchtstände über den Bio- und Restmüll entsorgt werden, da die Gefahr der Verbreitung zu groß ist. Am geeignetsten ist eine professionelle Kompostieranlage, die mit hohen Temperaturen arbeitet, da die Samen erst ab 70° Celsius keimunfähig gemacht werden.

Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahmen belaufen sich in Deutschland allein im öffentlichen Bereich auf € 10 Millionen. Dazu kommen noch Behandlungskosten von 1 Million € für die ärztliche Versorgung von verletzten Menschen. In Österreich wurden noch keine Kosten erhoben.

Was kann jeder Einzelne tun?

Kaufen Sie keine Riesenbärenklau-Pflanzen, auch wenn Sie sie noch so schön für Ihren Garten finden. Betreiben Sie Bewusstseinsbildung, indem Sie Andere über die Gefährlichkeit der Pflanze informieren. Falls Sie sie nicht selbst bekämpfen wollen, melden Sie bitte den Standort dem Ortseinsatzleiter Ihrer Berg- und Naturwacht.

Jetzt ist es noch möglich etwas gegen diese Art zu unternehmen. In einigen Jahren ist es zu spät!

Ausbildungen zum Wanderführer und Bikeguide

Wanderführer sind Frauen und Männer, die sich in der Umgebung ihres Ortes bzw. auf der gewählten Route besonders gut auskennen. Sie lieben die Natur, bewegen sich gern im Freien, sind kontaktfreudig und lernen gern Menschen kennen. Wanderführer kann jede(r) Wanderbegeisterte werden. Wanderführer werden von Tourismusverbänden, Hotels, alpinen Vereinen und Clubs eingesetzt. Sie organisieren und leiten Gruppenwanderungen mit Inhalten.

Bikeguides sind einerseits die Radtourenführer, deren Betätigungsfeld vor allem in der Organisation und Durchführung von Radtouren auf befestigten Straßen und Radwegen mit Trekking- und Tourenfahrrädern liegt, andererseits die Mountainbikeguides, die auf freigegebenen Routen auf Forststraßen, unbefestigten Wegen, also auf Trails, mit dem „Bergradl“ unterwegs sind.

Basierend auf den mehr als hundertjährigen Erfahrungen der alpinen Vereine, Menschen ins Gebirge zu begleiten, wird seit 1979 eine besondere Form des „sanften Bergtourismus“ angeboten. Bei den Wanderführerseminaren wird das Handwerkszeug für interessante und sichere Wanderungen erarbeitet. Absolventen

sollen die Gestaltung einer für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer „passenden“ Tour beherrschen. Im Vordergrund steht das Natur- und Landschaftserlebnis, wobei Wanderführer im Sinne eines „sanften Tourismus“ Mittler zwischen Urlaubern und Einheimischen sein sollen.

Die Seminare zur Ausbildung von Wanderführern und Bikeguides gliedern sich in verschiedene Module, wie Grund-, In-

tensiv- oder Winterwandermodul. Kurse dauern jeweils 4 bis 5 Tage und werden an verschiedenen Orten in den Bundesländern angeboten. Es gibt aber auch Kompaktkurse an Wochenenden.

Nähere Informationen, Termine und Programme zu den verschiedenen Ausbildungsseminaren finden Sie auf der Homepage des Verbandes alpiner Vereine Österreichs www.vavoe.at.



Tappenkarsee

Foto: DDr. Veronika Grünsachner-Berger

RECON Engineering GmbH – Der Spezialist für Technische Prüfungen im Schul- und Freizeitbereich.

In Hinblick auf das Gefahrenpotential, das von Spielplatzgeräten, Schultafeln und Turngeräten ausgeht, sind regelmäßige Prüfungen notwendig. Spielplätze, Schulsporthallen sowie

Schultafeln sind mindestens jährlich auf Betriebssicherheit und Wartungserfordernisse zu überprüfen.

Die Betreiber von solchen Anlagen bzw. Schulen (z. B. der Bund, die Gemeinden,

der private Schulhalter, der Verein und deren jeweils beauftragten Organe) sind dafür verantwortlich, dass diese Prüfungen fristgerecht und von einem qualifizierten Prüfer (z. B. Ingenieurbüros) auf Grundlage der jeweiligen ÖNORM durchgeführt werden.

In der Regel wird die einmal jährliche Prüfung (Hauptinspektion) ausreichen, wobei allerdings ein 12-Monats-Intervall zwischen zwei Prüfungen weitestgehend eingehalten werden sollte.

Unser Leistungsservice umfasst die Durchführung der jährlichen Prüfungen und die Dokumentation der Prüfungen durch Ausstellung eines Prüfgutachtens. Im Interesse unserer Kunden und im Sinne der Verwaltungsökonomie werden sämtliche Prüfungen somit aus „einer Hand“ durchgeführt und die jeweiligen Prüfungstermine evident gehalten.

Weitere Informationen unter

www.recon-pruefservice.at **PR**

RECON Engineering GmbH-Ingenieurbüro f. Maschinenbau
§ Techn. Prüf- u. Begutachtungsservice



Jährliche Überprüfung von:

Spielplätzen gem. ÖNORM 1176-7
Schultafeln gem. ÖISS – Richtlinie
Schulsporthallen gem. ÖNORM B 2609
Automatischen Türen/Toren gem. AM-VO

Zentralbüro: 8042 Graz, Plüddemanngasse 107a, Tel.: 0316 / 46 20 00
e-mail: office@recon-pruefservice.at, web: www.recon-pruefservice.at

Wissenschaftspreis 2011 ausgeschrieben

Die Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft (KWG) – eine Gründung des Österreichischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes und des Verlags MANZ – vergibt für das Jahr 2011 zur Förderung von kommunalwissenschaftlichen Arbeiten einen Förderpreis im Gesamtrahmen von € 7.000,-.

Der Preis soll Ansporn zur Beschäftigung mit Fragestellungen von besonderer Relevanz für die österreichischen Städte und Gemeinden und Anerkennung für herausragende und innovative Leistungen auf diesem Gebiet sein. Im Ergebnis sollten durch diese Arbeiten Ansätze für eine Fortentwicklung der rechtlichen, wirtschaftlichen oder po-

litischen Situation der österreichischen Städte und Gemeinden und ihrer Selbstverwaltung abgeleitet werden können.

Förderfähig sind hervorragende Arbeiten zu kommunalwissenschaftlichen Themen aus folgenden Disziplinen:

- Rechtswissenschaft
- Politik- und Sozialwissenschaft
- Wirtschafts- und Finanzwissenschaft
- Public Management

Die Preisverleihung erfolgt in den vier Kategorien

- Diplomarbeiten
- Dissertationen
- Habilitationen
- andere Forschungsarbeiten sowie Bachelor- und Masterarbeiten

Die Ausschreibung wendet sich an Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, AbsolventInnen, AssistentInnen sowie WissenschaftlerInnen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen Österreichs, die zum Zeitpunkt des letztmöglichen Einreichtermins das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen.

Einreichtermin:

30. Juni 2011. Arbeiten können auch als PDF per E-Mail an ha@manz.at eingereicht werden.

Weitere Informationen:

Verlag MANZ, Frau Elisabeth Smejkal-Hayn, Johannesgasse 23, 1010 Wien, ha@manz.at, Tel.: (01) 53161-180.

Geheimnisvolle Steiermark

Magisches, Besonderes, Kurioses und Unbekanntes

200 Seiten,
zahlreiche Farbabbildungen,
Großformat (19,6 x 26 cm),
Leinen gebunden.
€ 29,90
ISBN 978-3-7020-1305-9
Leopold Stocker Verlag

Die Steiermark bietet abseits der touristischen Trampelpfade viele Orte, die einen Besuch wert sind: Die ungewöhnlichsten 65 steirischen „Geheimnisse“ werden in Wort und Bild vorgestellt und gelüftet. Das sind zum einen Plätze, die den Menschen seit Generationen Rätsel aufgeben: uralte Kraftplätze, sagenhafte Höhlen, Quellen, die unerklärliche Heilung versprechen, Wirkungsstätten von Propheten und Wunderheilern. Zum anderen sind es Plätze, die insofern ein Geheimnis beinhalten, als sie oder deren Geschichte – unverdienterweise – kaum jemand kennt: versteckte Kapellen, in Vergessenheit geratene Schauplätze von Film und Literatur, jahrhundertalte Ruinen genauso wie Stätten moderner Kunst. Und auch so manches steirische Kuriosum hat Einzug in dieses Werk gefunden.

Aus dem Inhalt:

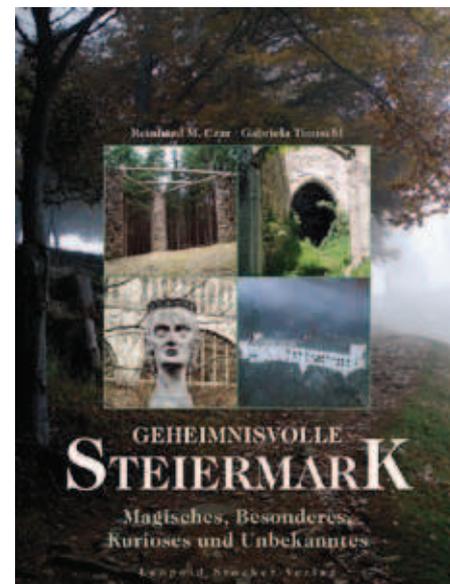
- Kulm in der Oststeiermark – der steirische „Brocken“
- Spuren der „Ursteirer“ in der Drachenhöhle bei Mixnitz

- Ursprung der Legende im Wassermannloch in der Nähe von Eisenerz
- Heilendes Wasser in Schüsslerbrunn am Hochlantsch
- Sagenhafte Spuren von Hexe und Teufel am Schöckl und in Graz
- Jakob Lorbers Inspirationsquelle und Höllerhansls „Flascherzug“
- Unbekanntes Paradies der Schmetterlinge in der Spitzenbachklamm
- „Steirische Heidi“ auf der Ursprungalm
- Steirisches „Museumsdreieck“ in Hof bei Straden
- Bärenasyl, Kafkas Schloss, ein exotischer Urwald, ein ungewöhnlicher Landeshauptmann und viele weitere Geheimnisse erwarten Sie!

Selbst für Steiermark-Experten ist dieses Werk noch eine große Bereicherung und eignet sich auch hervorragend als Geschenk.

Die Autoren:

Reinhard M. Czar, geboren 1964 in Graz, Studium der Germanistik und klassischen Philologie, Journalist und Texter im eigenen Unternehmen. Als Autor veröffentlicht er neben seiner Tätigkeit in der Medienbranche seit vielen Jahren laufend Sachbücher, Romane und Comics. Ein Großteil der Schauplätze und Inhalte ist schwerpunktmäßig in der Steiermark angesiedelt.



Gabriela Timischl, geboren 1960 in Graz. Die ausgebildete Sekretärin, Fachvortragende und Firmengründerin sieht in der Bereisung der näheren und weiteren Umgebung einen willkommenen Ausgleich zum oft trockenen Alltag im Job. In Zusammenarbeit mit ihrem Ehemann Reinhard M. Czar gibt sie ihr umfangreiches, im wahrsten Sinne des Wortes „erfahrenes“ Wissen über die Steiermark erstmals in diesem Buch preis.

Steiermark hat Spitzenplatz bei FAIRTRADE-Gemeinden

Elf weitere Gemeinden erhielten die Auszeichnung

Die Steiermark nimmt bei den „FAIRTRADE-Gemeinden“ den Spitzenplatz unter allen Bundesländern ein. Im Rahmen eines Festakts in der Grazer Burg am 4. April wurde elf neuen Gemeinden diese Auszeichnung durch Landeshauptmann Franz Voves, Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer sowie durch den Geschäftsführer von Fairtrade-Österreich, Hartwig Kirner, überreicht.

Die Auszeichnung erhielten die Gemeinden **Frauental an der Lassnitz, Gabersdorf, Leibnitz, Mitterdorf im Mürztal, St. Radegund** sowie die sechs Gemeinden der Ökoregion Kaindorf: **Dienersdorf, Ebersdorf, Hartl, Hofkirchen bei Hartberg, Kaindorf und Tiefenbach**.

Damit führt die Steiermark mit insgesamt 25 FAIRTRADE-Gemeinden und der ersten FAIRTRADE-Landeshauptstadt Graz die Österreich-Statistik an.

FAIRTRADE-Gemeinden übernehmen globale Verantwortung und forcieren den gerechten Handel. Schließlich erhalten Produzenten von Produkten wie Bananen, Kaffee oder auch Textilien einen gerechten Preis, der über dem Weltmarktpreis liegt. Dies hilft, die Ausbeutung der Arbeiter oder auch die Kinderarbeit in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verhindern.

Das Projekt „FAIRTRADE-Gemeinde“ ist eine internationale Kampagne, die das Ziel hat, den Einsatz von fair gehandelten Produkten nachhaltig zu verankern. In der Steiermark haben sich Landtag und Landesregierung seit 2002 für die Unterstützung des gerechten Handels eingesetzt und im Rahmen der Initiative „Global Marshall Plan“ bisher rund 155.000 Euro Förderungsmittel bereitgestellt. Die Umsetzung erfolgt durch FAIRTRADE Österreich sowie durch das Welthaus Diözese Graz-Seckau und Südwind Steiermark.

Der Weg zur FAIRTRADE-Gemeinde

Um FAIRTRADE-Gemeinde zu werden, muss in der Gemeinde ein Paket an Maßnahmen umgesetzt werden. So gilt es für die Gemeinden u. a. eine FAIRTRADE-Arbeitsgruppe einzurichten, Bewusstseinsarbeit zu leisten sowie fair gehandelte Produkte aktiv zu bewerben. So sollen derartige Produkte u. a. in Kantinen, auf Gemeindeveranstaltungen und in Gastronomiebetrieben sowie Geschäften angeboten werden.

Um dem Titel gerecht zu bleiben, muss das Engagement nach der Verleihung weiter anhalten. Die FAIRTRADE-Arbeitsgruppen bleiben daher in den Gemeinden

bestehen und unterstützen FAIRTRADE Österreich bei der zweijährlichen Evaluierung der Ziele.

Weltweit gibt es aktuell über 900 FAIRTRADE-Gemeinden. Interessierte Gemeinden sind aufgefordert, sich bei FAIRTRADE Österreich, Welthaus Diözese Graz-Seckau oder der Südwind-Agentur Steiermark zu melden.

Ihre AnsprechpartnerInnen in der Steiermark

Land Steiermark-

Entwicklungszusammenarbeit,
Maria Elßer-Eibel, 0316/877-5518,

fa.le@stmk.gv.at

Südwind Steiermark,

Mag. Mandy Schiborr, 0650/3311195,

mandy.schiborn@sudwind.at

Welthaus Diözese Graz-Seckau,

Karin Mauser, 0676/8742-3015,

karin.mauser@welthaus.at

Weitere Informationen zum FAIRTRADE-Gemeindeprojekt

www.fairtrade-gemeinden.at

www.fairtradetowns.org

www.fairstyria.at

www.graz.welthaus.at



LH Franz Voves und LH-Stv. Hermann Schützenhöfer mit den Bürgermeistern der ausgezeichneten Gemeinden

© Frankl

Grüner Teller – die gesunde Alternative im (Berufs-)alltag

Italienischer Nudelsalat mit Rucola und getrockneten Tomaten, gegrillte Hühnerbrust mit Ratatouillegemüse und Rosmarinkartoffeln oder Polenta-Gemüse-Pizza – wem läuft da nicht das Wasser im Mund zusammen.

Der von Styria vitalis seit 2011 vergebene „Grüne Teller“ kennzeichnet bei Kantinen und Buffets jene Angebote, die den Kriterien einer schmackhaften und gesunden Naturküche entsprechen. Beispielsweise sollte Gemüse ein fixer Bestandteil des Grüner Teller-Gerichtes sein. Weitere Kriterien wären ein Angebot an frischem Salat oder Obst sowie Trinkwasser zur freien Verfügung. Der Gast in Betriebs- und Schulkantinen, Mensen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen soll die Wahlmöglichkeit haben. Es geht dabei um Eigenverantwortung und nicht um Zwangsbeglückung.

Schulung der Küchenteams

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die regelmäßige Schulung der KüchenmitarbeiterInnen in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen gelegt. Neben einer Basisschulung zu gesunder Ernährung stehen dabei Themen wie Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien, Kochen mit Getreide oder attraktive Gemüsegerichte am Programm.

Essen außer Haus

Rund 260.000 Steirerinnen und Steirer essen an Werktagen außer Haus. Ihnen eine gesunde Alternative in angenehmer Atmosphäre anbieten zu können, ist Ziel des „Grünen Tellers“. Gesellschaftspolitische Veränderungen, wie die Flexibilisierung der Arbeitszeiten, bedingen neue Lösungen für den klassischen



Mittagstisch. Schon im Kindergarten bedarf es einer zeitgemäßen, kindgerechten und vor allem qualitativ hochwertigen Verpflegung, die sich in der Schule und später im Betrieb fortsetzen sollte.

Das Bedürfnis der Menschen, gesund und ausgewogen zu essen, ist vorhanden, allerdings nicht immer leicht im Alltag umzusetzen, da das Speisenangebot in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen dem nur teilweise entspricht.

Leistungen für Betriebe

Betriebe, die mit Styria vitalis im Rahmen des „Grünen Tellers“ kooperieren, erhalten folgendes Leistungsangebot:

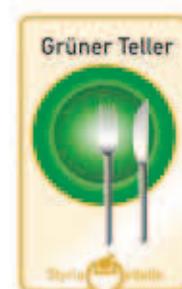
- Jährliches Feedback zu den Speiseplänen mit Änderungsvorschlägen
- Kostenlose Fortbildungen
- Beratung per Telefon oder Mail
- Newsletter
- Grüner Teller-Aufkleber und -Jahresurkunde

Einrichtungen, die am „Grünen Teller“ interessiert sind, können sich gerne bei Styria vitalis melden oder einen Blick auf www.styriavitalis.at werfen.



Informationen:

Styria vitalis
 Mag^a Silvia Marchl
 0316/82 20 94-71
gruener.teller@styriavitalis.at



Bad Aussee. – In den letzten Jahren wurden in der Stadtgemeinde bereits viele Projekte realisiert. Mit dem nun geplanten Neubau des Kurzentrums und des Solebades sowie dem weiteren Ausbau der Kongressaktivitäten und eines möglichen Hotelprojektes im Zentrum wird verstärkt auch Augenmerk auf die weitere Attraktivierung der Innenstadt gelegt. So ist die Errichtung eines Parkdecks mit rund 200 Stellplätzen geplant. Dafür werden nun Investoren- und Betreibergruppen gesucht, die ihre konkreten Vorstellungen präsentieren, damit 2012 bereits mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Deutschlandsberg. – Für eine bessere Unterbringung des Heilpädagogischen Kindergartens gibt es nun eine erfreuliche Lösung. Seit mehr als 20 Jahren befindet sich dieser Kindergarten in einem denkmalgeschützten Gebäude, weshalb behindertengerechte Adaptierungen kaum durchführbar sind. Aus diesem Grund entsteht ein Neubau, im April war nun der Spatenstich. In Zukunft sollen drei Integrationsgruppen genügend Platz zum Spielen und Entfalten finden. Die Bauzeit ist sehr kurz bemessen, bereits im September soll der Kindergarten im neuen Gebäude in Betrieb gehen.

Fürstenfeld. – Unter dem Motto „Die Zukunft unserer 8 Städte“ wurde im Februar in die Stadthalle zum Oststeirischen Wirtschaftstag geladen. Namhafte Referenten präsentierten einen Ausblick auf aktuelle Veränderungen der Wirtschaft und konkrete gemeinsame Aktionen der oststeirischen Unternehmen. Im Rahmen der 8-Städte-Kooperation haben sich Bad Radkersburg, Fehring, Feldbach, Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg und Weiz zum „größten Einkaufszentrum“ der Steiermark zusammengeschlossen.

Gleinstätten. – Am 12. September 2010 hielt „Shared Space“ in der Marktgemeinde Einzug. Auf der B 74 wurden im Orts-

gebiet auf einer Länge von 400 Metern alle Verkehrsschilder und Bodenmarkierungen entfernt. Jeder Verkehrsteilnehmer ist gleichberechtigt. Es gelten allein die Rechtsregel und der Vertrauensgrundsatz. Etwas mehr als ein halbes Jahr nach Einführung dieser Regelung konnte die Polizei durchaus positive Bilanz ziehen. Alle Verkehrsteilnehmer verhalten sich in diesem Bereich besonders vorsichtig, die Autofahrer verringern ihre Geschwindigkeit und fahren aufmerksamer. Auch die Schüler haben sich sehr schnell an die neue Situation angepasst.

Hofstätten an der Raab. – Tatkräftige Unterstützung leisteten Freiwillige beim Frühjahrsputz in der Gemeinde. Sämtliche Vereine waren mit eingebunden. Insgesamt wurden bei der diesjährigen Aktion 536 Kilogramm Abfall gesammelt. Als kleines Dankeschön für ihren Einsatz und ihre Mühe erhielten die 57 Helfer im Anschluss an die Arbeit eine Jause.

Ilz. – Anfang April konnte beim Projekt „Betreubares Wohnen“ die Dachgleiche auf dem Baugelände südlich der Hauptschule gefeiert werden. 16 behindertengerechte und leistbare Wohneinheiten werden geschaffen, damit die Senioren ihren Lebensabend in der Gemeinde verbringen können. Die Übergabe der Wohnungen ist für den Spätherbst geplant.

Kaindorf an der Sulm. – Seit dem 1. April gibt es jeden ersten Freitag im Monat bis einschließlich Oktober das „Naturpark-Schnuppern“, ein Erlebnis für Jung und Alt. Hummeln können auf ihren Sammelflügen beobachtet, der Duft von Wiesen-salbei geschnuppert oder der Flohkrebs durch die Lupe betrachtet werden. Treffpunkt ist im Naturparkzentrum Grottenhof jeweils um 16.00 Uhr, Dauer zwei Stunden. Der Preis für die Teilnahme beträgt pro Person € 4,-. Nähere Informationen erhalten Sie im Naturpark Südsteirisches Weinland, Telefon: 03452/71305, E-Mail

office@naturparkweinland.at oder im Internet unter www.naturparkweinland.at

Köflach. – Bereits im Jahr 2005 wurde begonnen, ein „Stadtrundgang-Projekt“ umzusetzen. Inzwischen fanden fast 50 Gebäude Aufnahme in den „Köflacher Stadtrundgang“. Aus diesem Anlass wurde Mitte März nun eine Broschüre vorgestellt, in der alle Spaziergänge zu alten und neuen Sehenswürdigkeiten der Stadt beschrieben sind. Die Sehenswürdigkeiten sind mit künstlerisch gestalteten Tafeln gekennzeichnet. Die vielen historischen Fotos im Folder stammen größtenteils aus einem Archiv, es wurden aber auch aktuelle Aufnahmen verwendet. Der Folder ist kostenlos und kann im Bürgerservicebüro abgeholt oder telefonisch unter 03144/25 19 150 bestellt werden.

Kobenz. – Im Kindergarten lief das Projekt „Wir machen ein Bilderbuch“, das den Kindern Einblicke in künstlerisches Tun verschaffen und ihnen die Thematik des Buchdruckes näher bringen sollte. Die Sprösslinge durften ihre eigenen Phantasien und Ideen einbringen. Das Ergebnis wurde im März im Rahmen einer Aufführung präsentiert.

Pöls. – Im Jahr 2007 wurde zwischen der Marktgemeinde und dem kroatischen Medulin ein Partnerschaftsvertrag unterzeichnet, eine Beziehung, die von beiden Gemeinden intensiv gepflegt wird. Vor allem auf den Jugendaustausch wird großer Wert gelegt. Im Winter kommen kroatische Kinder nach Pöls, im Sommer geht es für den Pölsler Nachwuchs ans Meer. Unter dem Motto „Europa schrankenlos“ befanden sich Ende Februar 26 Kinder und Jugendliche mit ihren Betreuern in Pöls, um in den steirischen Bergen das Schifahren zu lernen und jede Menge Spaß zu haben.

Pürgg-Trautenfels, Stainach, Tauplitz.

– Energiesparen ist in aller Munde, doch sich zu konkreten Schritten zu verpflichten, ist nicht so einfach. So haben sich die drei Ennstaler Gemeinden entschlossen, mit Hilfe eines Energieteams samt Modellregion-Manager und kommunalen Klimaschutzbeauftragten bewusst Schritte zu setzen, ihre Kommunalgebäude, den Fuhrpark und die Beleuchtung hinsichtlich des Energiebedarfs zu optimieren. Die Energieagentur Steiermark mit Sitz in Weißenbach bei Liezen ist die Schnittstelle für sämtliche Energiefragen. Die „Klima- und Energie-Modellregion Grimming“ will auch bei den Bewohnern mehr Aufmerksamkeit und höheres Bewusstsein für das Thema Energie schaffen.

Steirischer Archivtag 2011

7. Juni 2011 ab 9.30 Uhr im Wartingersaal des Steiermärkischen Landesarchivs in Graz
Thema „Archiv und Fotografie“

Da auch zahlreiche steirische Gemeinden fotografische Sammlungen besitzen, sind Fragen von Erschließung, geordneter Verwahrung und Konservierung von Fotografien auch für Gemeinden und deren Archivverantwortlichen von Interesse. Das Steiermärkische Landesarchiv lädt aus diesem Grunde auch die steirischen Gemeinden sehr herzlich zu dieser Tagung ein.

Anmeldungen werden bis spätestens 1. Juni 2011 an das Steiermärkische Landesarchiv, Karmeliterplatz 3, 8010 Graz, Fax 0316/877-2954 oder E-Mail fa1d@stmk.gv.at erbeten.

58. ÖSTERREICHISCHER GEMEINDETAG

9. und 10. Juni 2011 in Kitzbühel

„Die Alterspyramide kippt – und unsere Gemeinden mit?“

Der diesjährige Gemeindetag beschäftigt sich mit brisanten Zukunftsthemen: der demographischen Entwicklung Österreichs und der Sicherung der Gesundheits- und Pflegeversorgung.

Donnerstag, 9. Juni 2011

- 11.30 Uhr **Eröffnung** des 58. Österreichischen Gemeindetages am Stadtplatz von Kitzbühel: Begrüßung durch Gemeindebundpräsident Bgm. Helmut MÖDLHAMMER, den Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbandes Bgm. Mag. Ernst SCHÖPF und den Bürgermeister der Stadt Kitzbühel Dr. Klaus WINKLER.
Kulinarischer Willkommensgruß aus der Tiroler Küche
- 14.00 bis 16.00 Uhr **Fachtagung** zum Thema „Freiwilligenarbeit und Pflege“ mit Bundesminister Rudolf HUNDSTORFER, Präsident Bgm. Helmut MÖDLHAMMER und Präsident Bgm. Mag. Ernst SCHÖPF
- 14.00 bis 17.00 Uhr Programm für Begleitpersonen: Hahnenkamm mit Besichtigung der Streif oder Kitzbühler Horn
- 19.00 bis 23.00 Uhr **Tiroler Unterhaltungsabend** im Mercedes Benz Sportpark

Freitag, 10. Juni 2011

- 9.00 Uhr Platzkonzert der Stadtmusik Kitzbühel und Empfang des Bundespräsidenten
- 9.30 Uhr **Haupttagung**
Begrüßung und Eröffnung:
– Bgm. Helmut MÖDLHAMMER, Präsident des Österreichischen Gemeindebundes
Grußadressen:
– Dr. Klaus WINKLER, Bürgermeister der Stadt Kitzbühel
– Dr. Günther PLATTER, Landeshauptmann von Tirol
– Vertreter der Europäischen Gemeindeorganisation
– Bundespräsident Dr. Heinz FISCHER
Hauptreferat
– Bundeskanzler Werner FAYMANN
Ehrungen
Schlussansprache
– Präsident Bgm. Helmut MÖDLHAMMER
- 12.00 Uhr **Kulinarischer Ausklang**



Weitere Informationen und Online-Anmeldungen zum Gemeindetag über www.gemeindetag.at.

Der Österreichische Gemeindebund und der Tiroler Gemeindeverband laden alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindemandatäre und Gemeindebedienstete herzlich zum 58. Österreichischen Gemeindetag in Kitzbühel ein!

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Februar 2011	462,2	263,4	169,4	129,6	123,2	111,4
März 2011	467,7	266,5	171,4	131,1	124,6	112,7
April 2011 (vorläufig)	470,0	267,8	172,3	131,7	125,2	113,2

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:
Steiermärkischer Gemeindebund,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790,
www.gemeindebund.steiermark.at
Schriftleitung und für den Inhalt verantwortlich:

LGF Mag. Dr. Martin Ozimic
Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht/Raab



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Die verwendeten Druckfarben wurden auf rein pflanzlicher Basis hergestellt und sind umweltfreundlich.